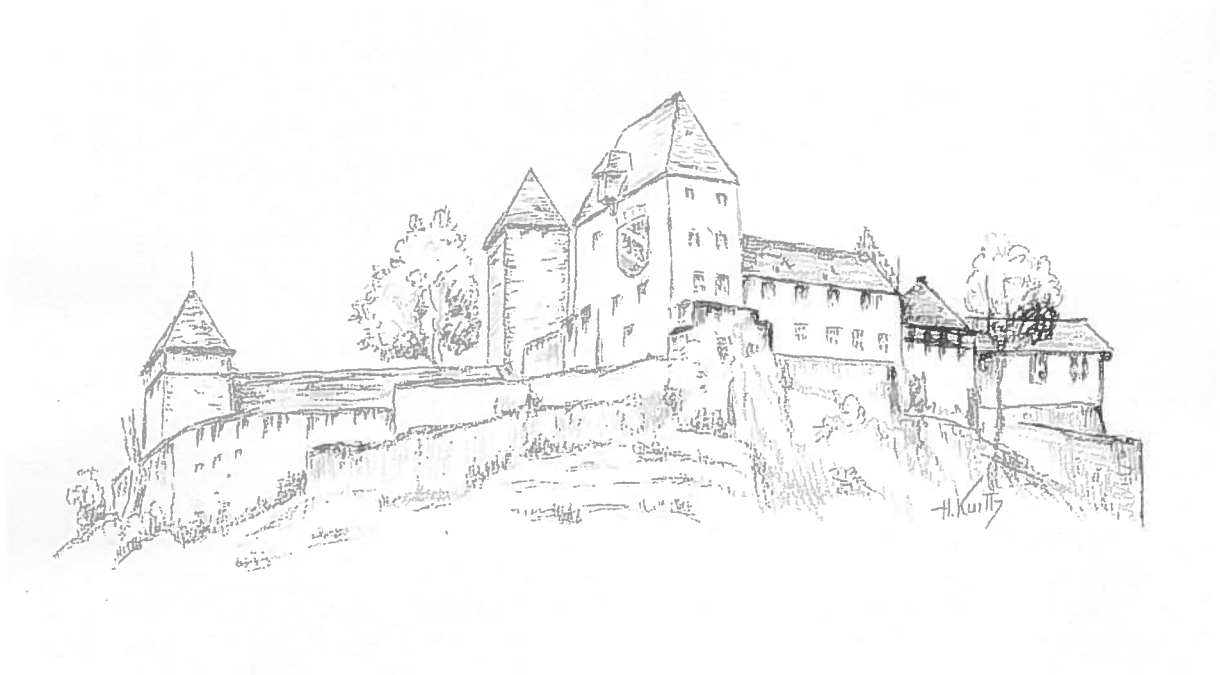


# Die Gerichtsverhandlungen und das Urteil



**Schloss Burgdorf**  
**Hier fanden die Verhandlungen vor dem Assisenhof statt**





Assisenhof des III. Geschwornenbezirkes  
DES KANTONS BERN  
urkundet hiemit:

dass in seinen Sitzungen vom 6., 7., 8., 9. und 10.  
August 1907 in der vom Untersuchungsrichteramte A a r t  
w a n g e n geführten Untersuchungssache

g e g e n

--\* E M I L S O H M , --\*  
-\*\*\*\*\*-

spur. der Marianna Sohm, von Rütshelen, geb. 1. Mai 1860,  
Ehemann der Elisabeth geb. Leu, Vater von 4 Kindern,  
protestantisch, nicht Militär, Viehhändler, Metzger und  
Landwirt im Flösch zu Rütshelen, verhaftet seit 29.  
Dezember 1906,

w e g e n

M O R D E S und R A U B E S

den Assisen des III. Geschwornenbezirkes überwiesen  
durch Beschluss der Anklagekammer vom 20. April 1907,

vor ihm erschienen sind:

1. Bezirksprokurator Ingold in Langnau als Staatsanwalt;
2. Der Angeklagte Emil Sohm vorge nannt aus der Haft vorgeführt. Er ist verteidigt durch Fürsprecher Otto Müller in Langenthal.
3. Fürsprecher Dr. Dürrenmatt in Herzogenbuchsee als armenrechtlicher Zivilanwalt der Karolina Schneeberger geb. Schärer erklärt, dass er sich gegenüber Sohm als Zivilpartei stellt und Entschädigung sowie Bestrafung verlangt.

Der Präsident gibt Kenntnis vom Armenrechtsgesuch der Witwe Schneeberger vom 31. Juli 1907 und vom Beschluss der Kriminalkammer vom 1. August 1907.

Es werden keine Vorfragen aufgeworfen.

Auf dem Gerichtstische liegen folgende Beweisstücke: graue Grieskleider (Arbeitskleider) des Sohm; Ausgehkleider des Sohm; ein Knittel; ein sog. „Säuhammer“ (Schlaghammer); ein Hut; ein Paar halbleinene Hosen; ein Kalender (Hinkender Bott); eine Anzahl abgebrannte, teils runde, teils vierkantige Streichhölzer; acht verschiedene Erdproben in Behältnissen; Hosen des Knaben Sohm; Rock der Tochter Sohm; Tasche der Tochter Sohm; vor den Geschwornen liegen mehrere Pläne von Rüttschelen und Umgebung; zu den Akten sind ferner erkannt worden eine Anzahl Urkunden, zwei Kontrollen des Viehinspektors von Rüttschelen über Fleischschau und Gesundheitsscheine; Strafakten betreffend den Gemeindepräsidenten Kurth von Rüttschelen.

Der Präsident erklärt die Verhandlungen in der Hauptsache als eröffnet.

Der Gerichtsschreiber verliest den Ueberweisungsbeschluss und die Anklageakte.

Vom Präsidenten werden den Geschwornen folgende Aktenstücke zur Kenntnis gebracht:

Rapport des Landjägers Hirschi vom 29. Juli 1906 an das Regierungsstatthalteramt Aarwangen; Verbal und Beschluss des Regierungsstatthalters vom 29. Juli 1906; Augenscheinsprotokoll; Rapport des Landjägers Rätz vom 30. Juli 1906; Verbal des Regierungsstatthalters vom 30. Juli 1906; Bericht des Landjägerwachtmeisters Affolter vom 27. August 1906 und Rapport des Landjägers Aeschlimann in Herzogenbuchsee vom 22. August 1906; Bericht des Landjägerwachtmeisters Affolter vom 10. Dezember 1906 (pag. 145 bis 153 der Akten, soweit wesentlich.

Der Verteidiger Fürsprecher Müller beantragt Vorlesung des ganzen Berichtes gegen Graber vom 10. Dezember 1907. Der Präsident verliest hierauf diesen Bericht in extenso. Bei den Geschwornen zirkulieren zwei Skizzen von der Wirtschaft <sup>Beer</sup> Bär und vom Hubel. Es werden weiters vorgelesen: Augenscheinsprotokoll des Untersuchungsrichters von Aarwangen vom 18. Dezember 1906 (Wirtschaft Bär); (Beer) Augenscheinsprotokoll vom 26. Dezember 1906.

Die drei Anzeiger Landjägerwachtmeister Affolter in Langenthal, Landjäger Hirschi in Langenthal und Landjäger Aeschlimann in Herzogenbuchsee bestätigen die von ihnen erstatteten Rapporte und die Augenscheinsprotokolle, soweit sie an den Augenscheinigen teilnahmen.

Der Knittel wird den Geschwornen vorgewiesen.

Der Präsident verliest die Strafanzeige des Landjägerwachtmeisters Affolter vom 28. Dezember 1906 gegen Emil Sohm.

Der Anzeiger Affolter, Landjägerwachtmeister in Langenthal, bestätigt die Anzeige.

Es werden den Geschwornen zur Kenntnis gebracht:  
Haussuchungsprotokoll des Untersuchungsrichters vom 29.  
Dezember 1906; Ausdehnungsbeschluss vom 30. Dezember 1906  
betreffend Johann Kurth; Urteil gegenüber Johann Kurth  
vom 3. Juni 1907; Bericht des Landjägers Hirschi vom 31.  
Dezember 1906; der Kalender Gottlieb Kurths wird den  
Geschwornen vorgewiesen (Einträge vom 27. Juli und 16.  
November 1907) Protokoll vom 5. Januar 1907, Urteil  
vom 7. Januar 1907; der „Säuhammer“ wird den Geschwor-  
nen vorgewiesen; es wird verlesen: das Verzeichnis der  
bei Sohn beschlagnahmten Gegenstände, vom 10. Januar 1907;  
es wird Kenntnis gegeben vom Inhalt der bei Sohn beschlag-  
nahmten Papiere, worunter 4 Satisfaktionserklärungen;  
vom Bericht des Wachtmeisters Affolter vom 21. Januar  
1907 betreffend den Hut; vom Ergebnis der Schriftexper-  
tise; es werden verlesen: Augenscheinsverbal vom 25.  
Januar 1907; von der Einreichung eines Gesuches des Für-  
sprechers Müller um weitere Massnahmen, an den Assi-  
senpräsidenten wird Kenntnis gegeben; das Augenscheins-  
verbal des Untersuchungsrichters vom 29. Mai 1907; die  
Parteien sind damit einverstanden, dass das Verbal  
pag. 607 erst später bekannt gegeben wird, ebenso zwei  
Berichte des Landjägerwachtmeisters Affolter vom 19.  
und 25. Juli 1907.

Es werden einvernommen:  
der Anzeiger Landjägerwachtmeister Affolter in Langenthal.  
die Zivilpartei Karolina Schneeberger geb. Schärer,  
geb. 1845, verheiratet gewesen mit Johann Ulrich Schnee-  
berger, Maler in Thörigen, seit 1865, von Thörigen und  
wohnhaft im Oberdorf daselbst.

Der Präsident gibt Kenntnis vom Armutszeugnis und vom Auszug aus dem Grundsteuerregister vom 23. Juni; sie sagt aus:

„ Als mein Mann umkam, war eine Barschaft von Fr. 45 „ zu Hause “ .

Dem Angeklagten werden die Beweisstücke vorgewiesen.

Der Verteidiger gibt die Erklärung ab, dass die Andeutung Sohms, wonach das Menschenblut an seinen Kleidern mit Blutungen seiner Tochter infolge einer Operation zusammenhängen könnte, nicht von Sohm dem Verteidiger mitgeteilt worden sei, sondern von seiner Tochter, und dass Sohm sich selbst nachträglich wider an diesen Vorfall erinnert habe.

Der Verteidiger gibt einige Zinsquittungen der Bank in Langenthal zu den Akten.

Der Präsident gibt Kenntnis davon, dass Sohm in den letzten 5 Jahren nur ein einziges Mal betrieben worden sei.

Als Zeugen werden abgehört:

1. Paul Kasser, geb. 1876, Gerichtspräsident in Aarwangen; er bestätigt die von ihm veranlassten Protokolle, mit dem Beifügen:

„ Ich hatte von Anfang an den Eindruck, dass der Gemein-  
„ depräsident Kurth in Rütshelen sich in einer Weise in  
„ die Untersuchung einmischte, die der letztern gar nicht  
„ förderlich war. Sogleich, wie ich Kenntnis hatte von  
„ den Verdachtsmomenten gegen Sohm, hielt ich noch am  
„ gleichen Nachmittag den Augenschein ab. Der Gemeinde-  
„ präsident Kurth gestand gleich, dass er von den Wahr-  
„ nehmungen der Brüder Kurth schon vorher Kenntnis hatte;  
„ als ich ihn fragte, weshalb er nichts davon sagte,

„ brauchte er alle möglichen Ausflüchte; bald wollte er  
„ sich nicht mehr besinnen, ob die Brüder Kurth ihm  
„ diese Mitteilungen gemacht hätten; bald gab er es  
„ ganz oder teilweise zu. Kurz er hat mir nie klar und  
„ offen Auskunft gegeben. Ganz gleich hielt es die Schwester  
„ Kurths von der ich erfuhr, dass Robert Kurth immer  
„ mit dem Schneider Kurth „schmäpsele“ und die Nachrich-  
„ ten jedenfalls diesem mitgeteilt habe. Der Gemeinde-  
„ prääsident sagte immer: er will nid i das Züg ine“.  
„ Niemand wollte eigentlich recht mit der Sprache her-  
„ ausrücken; ich hatte den Eindruck, dass die Rütsheler,  
„ von denen sich keiner freiwillig als Zeuge meldete,  
„ es ungern sähen, dass der Mörder zu ihren Gemeindege-  
„ nossen gehören sollte. Ich musste mit mehreren Zeugen  
„ energisch zu Boden stellen, damit sie Auskunft gaben.“

Der Präsident gibt Kenntnis von der Verfügung des  
Untersuchungsrichters pag. 475 der Akten. Der Zeuge fährt  
fort:

„ Ich wollte sicher sein, dass bei Erhebung des Kalen-  
„ ders nicht irgend etwas vorgehe, was die Untersuchung  
„ erschweren könnte“.

„ Aus der Abhörung des Gottlieb Kurth (Gibel)  
„ hatte ich einen peinlichen Eindruck, indem er in ziem-  
„ lich saloppen Ausdrücken vom Tod Schneebergers sprach.  
„ Bei den andern Zeugen war es mehr eine gewisse Aengst-  
„ lichkeit, die aus ihren Aussagen herausklang; die De-  
„ positionen des Gemeindepräsidenten Kurth legte die  
„ Vermutung eines bewussten Vertuschungsversuches ziem-  
„ lich nahe. Ich glaube, dass in Rütshelen ziemlich  
„ sorglos mit Wechselln und Bürgschaften geschäftet wärd-  
„ Sohm hat mir immer seine Unschuld beteuert; sein



„ stereotyper Ausdruck war: „ I bi so unschuldig wie  
„ es Chind i der Wiegle“. Die Kinder Sohms machten mir  
„ einen guten Eindruck, .speziell die Tochter Rosa.-  
„ Als der Säuhammer beschlagnahmt wurde, war er beim  
„ Nachbar Frickhard zum Gebrauch ausgeliehen, wie mir  
„ Landjäger Hirschi berichtete; er brachte den Säuhammer,  
„ den ein Knabe zu Sohm zurückbrachte, gerade als Hirschi  
„ den Schussapparat und die Werkzeuge Sohms beschlagnah-  
„ men sollte, von sich aus gleich mit.- Der Hut kam  
„ zum Untersuchungsrichteramt infolge der Meldung eines  
„ Bleienbacher Bürgers, der von einem Dorneggen in der  
„ Wirtschaft vernommen hatte, dass dieser den Hut ge-  
„ funden hatte.- Am Knittel habe ich kein Haar gefunden,  
„ dagegen Blutspuren. Sie waren nicht deutlicher, als  
„ jetzt. Am Säuhammer habe ich von blossem Auge gar kein  
„ Blut konstatiert. Professor Howald vermutete dann sol-  
„ ches unter den Erdresten. An den Kleidern Sohms be-  
„ merkte ich Flecken, von denen ich vermutete, sie könn-  
„ ten von verwaschenem Blut herrühren; die Kleider fühlten  
„ sich seifig an, so dass man merkte, dass sie gewaschen  
„ worden waren. Hosen und Gilet unterschieden sich  
„ schon damals etwas in der Farbe, wie getzt.- Die Ab-  
„ hörung Sohms, in welcher er ableugnete, Gottlieb Kurth  
„ (Gibel) gesehen zu haben, fand nicht in der ersten  
„ kurzen Abhörnung Sohms in Rütshelen statt, sondern  
„ etwa am 3. Januar 1907; Sohm war dabei nicht in be-  
„ sonders starker Aufregung. Bei der Abhörnung Sohms als  
„ Zeuge in der Untersuchung gegen Graber ist mir nicht  
„ aufgefallen, dass Sohm Graber stark zu belasten ver-  
„ suchte; er sagte einfach über seine Verwunderung  
„ betreffend den plötzlichen Besitz von Geld durch Graber

„ aus. Auch später, als er selber Angeklagter war, suchte  
„ er die Schuld nicht auf Graber zu werfen“.

2. Burkhard Rychiger, geb. 1875, Gypser und Maler in Thörig

3. Bertha Christen geb. Lanz, geb. 1835, im Rüttschelen-  
graben.

4. Walter Leu, geb. 1899, Schüler, Rüttschelen.

5. Ernst Leu, geb. 1896, Schüler, Rüttschelen.

6. Johann Kurth, geb. 1852, alt Gemeinderatspräsident im  
Rüttschelengraben.

7. Gottfried Kurth, geb. 1883, Rüttschelengraben.

8. Hans Kurth, geb. 1886, Rüttschelengraben.

Der Verteidiger Fürsprecher Müller beantragt als  
weitere Massnahme die Anordnung einer Schriftexpertise  
zur Vergleichung der Schrift in dem heute eingelangten  
anonymen Brief und der Handschrift des Zeugen Gottlieb  
Kurth (Gibel).

Der Präsident behält sich vor, auf dieses Begehren  
um weitere Massnahmen zurückzukommen.

Der Experte Dr. Rudolf Garraux, Arzt in Langenthal  
erstattet das medizinische Gutachten über die Todesur-  
sache bei Schneeberger und erläutert das Sektionsproto-  
koll.

Der Experte Professor Dr. Howald äussert sich eben-  
falls zu diesem Gutachten, auch in seiner Eigenschaft  
als Mitglied des Sanitätskollegiums, und rapportiert  
über das Experiment mit dem Säuhammer an Leichen.

Dr. Garraux ergänzt auf Befragen durch den Präsi-  
denten in olge Frage des Verteidigers noch folgendes:

„ Die bei Schneeberger gefundene Schläfenwunde, deren  
„ Durchmesser ich auf 8mm schätzte, war eher etwas

„ grösser, als die Zeichnung der Wunde von Christen, die  
„ sich bei den Akten befindet”

Professor Dr. Howald fügt einige Bemerkungen bei.

Die Verhandlungen werden Abends 7 Uhr abgebrochen.

---

Sitzung des Assisenhofes in Burgdorf Mittwoch den 7.

August 1907, Vormittags 9 Uhr.

Es werden als Zeugen einvernommen:

10. Johann Ulrich Kurth, geb. 1848, Privatier in Rütshelen.

11. Ulrich Beer, geb. 1852, Wirt in Rütshelen.

„ Lehrer Scheidegger hat mir gesagt, das Haar an der Wun-  
„ de Schneebergers sei verbrannt gewesen”.

12. Johann Dürig, geb. 1861, Lehrer und Gemeindeschreiber  
in Rütshelen:

„ Ich glaube, dass Sohm Halbschuhe oder dergleichen an-  
„ hatte; ich erinnere mich, bemerkt zu haben, dass er  
„ rötliche Strümpfe trug”.

13. Fritz Kurth, geb. 1875, Landwirt, Salzauswäger und  
Spritzenmeister in Rütshelen:-

„ Lehrer Scheidegger hat gesagt, Schneebergers Haare  
„ an der Schläfe seien verbrannt gewesen”.

14. Johann Zurflüh, geb. 1864, Schmiedmeister in Rüt-  
shelen.

15. Albertine Aebersold geb. Friedli, geb. 1869, Rüt-  
shelen.

16. Johann Kurth, Weber, geb. 1854, Rütshelen.

Es werden vom Präsidenten verlesen die Aussagen

17. des Zeugen Johann Sohm, geb. 1842, in Rütshelen,  
in der Untersuchung gegen Graber (gemäss Art. 421

Str.V.) ebenso dessen Abhörung pag. 76 vom 6. August 1906,

18. Gottfried Graber, geb. 1870, Mauser in Rüttschelen.

19. Gottlieb Kurth, (genannt Gibeñ) im Flötsch zu Rüttschelen.

Der Kalender Kurths zirkuliert bei den Geschwornen.

Paul Kasser, vorgeannt; er erklärt:

„ Gottlieb Kurth hat in allen wesentlichen Punkten  
„ in der Voruntersuchung gleich ausgesagt wie jetzt”.

Nachdem Gottlieb Kurth darauf aufmerksam gemacht wurde, dass er in der Voruntersuchung gesagt habe (pag. 340), er könne nicht beschwören, dass der Mann, den er Abends am Freitag gesehen, Sohn gewesen sei, deponiert er auf die Frage, weshalb er heute so bestimmt aussage, während er damals sich keinen Eid zu seinen Aussagen zutraute, folgendes:

„ I thue halt nid gärn en Eid; ich muss aber aus allem  
„ schliesse, dass es Sohn war und kein anderer”.

Paul Kasser vorgeannt:

„ Kurth hat sich in der Untersuchung hierin nicht weniger bestimmt geäußert, als jetzt, nur als ich ihn auf den Eid aufmerksam machte, sagte er das, was protokolliert ist”.

Es werden einvernommen:

Landjäger Hirschi vorgeannt.

Landjägerwachtmeister Affolter, vorgeannt.

Der Verteidiger stellt unter Berufung auf Art. 417 und 328 Str.V. das Begehren, der Zeuge Gottlieb Kurth habe den Verhandlungssaal zu verlassen und sei später wieder abzuhören. Diesem Begehren wird entsprochen.

20. Rosette Lüthi geb. Kurth, geb. 1865, in Bleienbach.

21. Jakob Schneeberger, Handlanger auf dem Berg zu Rüttschelen, nun unbekanntem Aufenthalts.

22. Jakob Derendinger, geb. 1858, im Moos zu Thunstetten.

Johann Ulrich Kurth vorgenannt.

Die Verhandlungen werden um 12 Uhr Mittags abgebrochen.

---

Nachmittags 2 1/4 Uhr wird die Sitzung wieder aufgenommen.

Als Zeugen werden abgehört:

23. Gottfried Aebersold, geb. 1865, Käser in Rütshelen.

Der Präsident, bezugnehmend auf das gestern gestellte Begehren der Verteidigung um Anordnung einer Schriftexpertise,

v e r f ü g t :

1. Es wird zur Vergleichung der Schrift in dem am 6. August 1907 an das Schwurgericht in Burgdorf gelangten Schreiben, datiert, 4. August 1906, und der Handschrift des Zeugen Gottlieb Kurth eine Schriftexpertise angeordnet.
2. Als Experten unter Vorbehalt der Ersetzung durch andere werden ernannt Sekundarlehrer Wyss und Verwalter Schwab, kant. Brandversicherungsanstalt, beide in Bern, denen ihre Ernennung telegraphisch mitzuteilen ist, mit der Einladung, morgen Donnerstag 8 Uhr vormittags sich zur Prüfung des Materials in Burgdorf einzufinden.
3. Der Untersuchungsrichter Kasser wird angewiesen, mit den Experten Schriftproben durch den Zeugen Gottlieb Kurth vornehmen zu lassen, namentlich auch durch Diktat des anonymen Briefes.
4. Der Zeuge Gottlieb Kurth wird angewiesen, morgen Donnerstag vormittags 9 Uhr den Schriftexperten sich zur

zur Verfügung zu stellen, was ihm durch den Offizial sofort zu eröffnen ist.

Eröffnet.

Es wird im Zeugenverhör in nachstehender Reihenfolge fortgeföhren.

23. Johann Kurt, geb. 1845, Gemeindepräsident in Rütshelen.

Die Veruntersuchungs-Aussagen des Zeugen werden verlesen, ebense ein Arztszeugnis des Dr. Riggenbach in Gutenburg betr. Gedächtnisschwäche des Johann Kurth.

Es wird nochmals abgehört:

Paul Kasser vorgeannt.

„ Johann Kurth hat auf eigene Faust eine Untersuchung nach der Herkunft des gefundenen Hutes angestellt, obwohl er wissen musste, dass dies nicht im Interesse der amtlichen Untersuchung lag.

24. Fritz Kurth, geb. 1841, Schneider in Rütshelen:

„ Ich weiss nicht, was der allgemein übliche Rufnahme „ Gibel ” für die Brüder Kurth bedeutet, sie hörten es „nicht gern”.

Der Präsident erklärt zu Protokoll, dass er mit dieser Bezeichnung, wenn er sie im Lauf der Verhandlungen brauchen sollte, keine Verletzung der Brüder Kurth sondern nur eine Vermeidung von Verwechslungen beabsichtige.

Fritz Kurth fährt fort:

„ Robert Kurth sagte mir von der Begegnung mit Sehm.  
„ Herrgott donner, er isch vor äbe ganz versauet gsi,  
„ ne d'Schue si überblüetet gsi”.

Paul Kasser vorgeannt:

„ Der Zeuge Fritz Kurth hat in der Untersuchung nichts da-  
„ von gesagt, dass Sohm nach der Erzählung Robert Kurths  
„blutige Schuhe gehabt habe“.

Fritz Kurth:

„ Ich habe halt nicht gern etwas gesagt; wenn der Gerichts-  
„ präsident nid so scharf hinder mi g'gange wär', so hätt'i  
„ nid emal das gseit, was i gseit ha“.

25. Katharina Derendinger geb. Sollberger, geb. 1862, in  
Thunstetten.

26. Albert Schneeberger, geb. 1877, Bäcker, Bleienbach.

Landjägerwachtmeister Affolter:

„ Vor 8 Tagen sagte mir ein Wirt in Lotzwil, einige Tage  
„ vor seiner Verhaftung sei Sohm zu ihm gekommen und habe  
„ ihn gefragt, ob er schon etwas von dem Gerücht wisse,  
„ wonach er, Sohm, Schneeberger getötet haben solle.

„ Auf verneinende Antwort hin habe Sohm gesagt, das „chöm  
„ vo dem donners Beck z' Bleiebach; uf dä wöll er jetzt  
„ grad los“. Sohm soll nach Aussagen des Schreiners  
„ Mathys öfters 4 oder 5 Hüte in Langenthal gekauft und  
„ er soll in der Gemeinde Präsidenten gestürzt und sich  
„ überhaupt stark an den Gemeindewahlen beteiligt haben.“

27. Walter Christen, geb. 1872, Lehrer, Roggwil, Haupt-  
mann im Bataillon 32.

„ Ungefähr 2 cm von der runden Wunde weg waren die Haare  
„ Schneebergers versengt; ich glaubte, es sei ein Mord  
„ mit Schusswaffe. Das Loch war soweit ich mich erinnere,  
„ etwas kleiner, als der Durchschnitt des schmalen  
„ Endes/ des mir vorgewiesenen Säuhammers“.

Auf Frage des Experten Professor Howald sagt Chris-  
ten:

„ Ich bemerkte keine Versengung der Augenbrauen Schnee-  
„ bergers und keine Schwärzungen von Pulver oder der-

„ gleichen in der Umgebung der Wunde. Den Durchmesser des  
„ vordern Endes des Säuhammers schätze ich auf 7 mm.“

Der Experte Howald konstatiert, dass dieser  
„ Durchmesser 10 mm beträgt.

Der Experte demonstriert an Hand des Sektionspro-  
tokolls und gestützt auf die Aussagen des Zeugen Chrie-  
ten die Lage der Schlagwunde Schneebergers.

Es wird abgehört

der Angeklagte Emil Sohm.

28. Gottfried Kurth, geb. 1847, Polizeidiener, Rütshelen.

29. Johann Mathys, geb. 1848, Schreiner, Rütshelen.

30. Albrecht Wälchli, geb. 1863, Bannwart, Rütshelen.

31. Barbara Wälchli geb. Scheidegger, geb. 1870, Rüt-  
schelen.

32. Gottfried Kurth, Sohn, geb. 1873, im Wil zu Rütshelen.

33. Johann Mathys geb. 1876, im Flösch, Rütshelen.

34. Alfred Wälchli-Grütter, geb. 1871, in Niedergösgen bei  
Schönenwerd.

35. Andreas Herrmann, geb. 1865, Händler in Rütshelen.

36. Robert Schneeberger, geb. 1874, im Sandbühl zu Rüt-  
schelen.

37. Elise Schneeberger geb. Nyffenegger, geb. 1874, in  
Rütshelen, Sandbühl.

Der Präsident gibt Kenntnis von einem Telegramm  
des Experten Schwab; es wird verfügt, dass Untersuchungs-  
richter Kasser ihm telephonisch die notwendigen Auf-  
schlüsse gibt.

Elise Schneeberger sagt aus:

„ Frau Sohm hat mich und meinen Mann bei uns zu Hause  
„ und bei ihnen daheim ersucht, wir sollten vor Gericht  
„ und sonst nichts davon sagen, dass Sohm am Freitag Abend



„ bei uns gewesen sei; Frau Sohm tat diese Bitte nach  
„ der Verhaftung Sohms; ich weiss nicht was sie damit  
„ wollte; in Aarwangen vergass ich hierüber auszusagen”.

38. Albrecht Jufer, geb. 1860, Landwirt, Letzwilmatte.

39. Anna Sohm geb. Brüderli auf dem Hübeli zu Rüttschelen,  
Witwe des Johann Sohm sel. geb. 1838.

Der Präsident konstatiert, dass Johann Sohm am 15.  
Januar 1907 gestorben ist

40. Karl Roth, geb. 1882, Mechaniker in Oftringen.

Der Angeklagte Emil Sohm wird abgehört.

41. Andreas Meer, geb. 1873, von Eriswil, Stationsvor-  
stand in Letzwil.

Der Angeklagte Sohm wird abgehört, ersagt aus:

„ Ich habe Meer nur gesagt, es sei ein Toter gefunden  
„ worden; ich teilte ihm dann mit, ein Frickert habe mir  
„ unterwegs mitgeteilt, Schneeberger werde von Thörigen  
„ aus telephonisch gesucht; ich äusserte dann die Ver-  
„ mutung, ob der Tote wohl Schneeberger sei.

Der Zeuge Meer bleibt bei seiner frühern Darstellung .

42. Elise Dürig geb. <sup>Leck</sup> Bär geb. 1861, Rüttschelen, Post-  
halterin. Der anonyme Brief vom 4./6. August 1907 wird  
der Zeugin vorgewiesen; sie erklärt:

„ Ich kenne diese Schrift nicht”.

43. Friedrich Scheidegger, Lehrer in Melchnau.

„ Ich habe keine Verbrennung an den Haaren Schneebergers  
„ bemerkt; ich war nicht nahe genug, um so etwas zu er-  
„ kennen. Ich kann nicht sagen, ob die Schläfenwunde  
„ von einem Schuss oder von einem Schlag herrührte”.

44. Jakob Kurth, geb. 1845, Zimmermann, im Flötsch zu  
Thörigen.

45. Friedrich Christen, geb. 1869, Landwirt, Thörigen.

46. Jakob Rickli, geb. 1861, Landwirt, Dornegg.

47. Albrecht Moor, geb. 1866, Weichenwärter, Letzwil.

Schwager des Angeklagten. Auf Art. 220 Str.V. aufmerksam gemacht, erklärt Moor, er wolle Auskunft geben.

Der Präsident stellt fest, dass der Zeuge Moor betrunken ist und verfügt, dass er in Arrest abgeführt wird bis morgen Donnerstag.

Um 7 1/4 Uhr Abends werden die Verhandlungen abgebrochen.

---

#### Sitzung des Assisenhofes in Burgdorf

Donnerstag den 8. August 1907, Vormittags 9 Uhr.

Der Präsident konstatiert die Anwesenheit der Geschwornen und des übrigen Gerichtspersonals.

Die auf heute geladenen Personen sind abwesend; die neuen Zeugen werden zur Wahrheit ermahnt und auf den Eid und die Folgen falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht; worauf sie sich in das Zeugenzimmer zurückziehen. Die neu eingetroffenen Experten Professor Schaffer, Verwalter Schwab und Sekundarlehrer Wyss werden ebenfalls zur Wahrheit ermahnt.

Der Präsident verfügt, dass die beiden letztgenannten Schriftexperten mit dem Untersuchungsrichter Kasser und dem Zeugen Gottlieb Kurth sich zur Beschaffung von Vergleichsmaterial zurückziehen; es wird ihnen im Einverständnis der Parteien bis morgen Freitag vormittags folgendes weitere Vergleichsmaterial eingehändigt:

1. Der anonyme Brief vom 4./6. August 1907 samt Couvert mit Poststempel Langenthal.
2. Der beschlagnahmte Volkskalender (hinkender Bett) mit

Inskriptionen des Gottlieb Kurth.

3. der frühere anonyme Brief pag. 149 der Akten, samt bezüglichem Gutachten der Schriftexperten.
4. Bogen 272 bis 276 und 339 bis 342 der Akten mit zwei Unterschriften Gottlieb Kurths.

Als Zeugen werden abgehört:

47. Albrecht Moor, geb. 1866, Weichenwärter in Letzwil, Schwager des Angeklagten.

Auf Art. 220 Str.V. aufmerksam gemacht verweigert er die Auskunft.

48. Anna Moor geb. Leu, geb. 1869, des Weichenwärters Ehefrau, in Letzwil, Schwägerin des Angeklagten. Auf Art. 220 Str.V. aufmerksam gemacht, erklärt sie sich zur Auskunft bereit.

49. Gottlieb Leu, geb. 1877, Schwager des Angeklagten, er sagt auf Befragen aus:

„ Albrecht Moor und Emil Sehm sind Ehemänner von Schwestern ”.

Der Präsident konstatiert hierauf, dass in diesem Falle Art. 220 Str.V. auf Albrecht Moor nicht zutrifft, obwohl er in der Voruntersuchung (pag. 331) angewandt worden ist. Albrecht Moor wird deshalb nachdem Gottlieb Leu den Austritt genommen hat nochmals vergerufen; es wird ihm erklärt, dass ein Irrtum vorliege und dass er die Auskunft nicht verweigern könne.

Albrecht Moor vorgehört:

„ Sehm und ich hatten 8 Tage vorher abgemacht, am 29.

„ Juli 1906 nach Oftringen zu gehen ”.

Gottlieb Leu, geb. 1877, Landwirt in Rütshelen, Schwager des Angeklagten: Auf Art. 220 Str.V. aufmerksam gemacht, will er Auskunft geben.

50. Alfred Frickart, geb. 1868, Landwirt, Rütshelen, deponiert auf Verhalt des Rapportes von Wachtmeister

Affolter vom 25. Juli 1907: „Dies ist richtig“.

51. Albert Wälchli, Maurer in Rütshelen.

52. Jakob Mathys, geb. 1858, Landwirt bei der Schmiede in Rütshelen, noch nicht abgehört, er deponiert; nachdem der Präsident von dem Rapport des Landjägerwachmeisters Affolter vom 19. Juli 1907 Kenntnis gegeben hat, und nachdem dieser Bericht vom Anzeiger Affolter bestätigt worden ist:

„ Es ist richtig, dass mir Schneider Kurth in den Haus-  
„ tagen diese Mitteilungen gemacht hat; auch die Erzäh-  
„ lung der Frau Wälchli lautete so, wie der Rapport  
„ berichtet; das war etwa im April 1907. Sohn soll ihr  
„ 8 Pfund Fleisch umsonst gegeben haben“.

Der Angeklagte Emil Sohn erklärt:

„ Es ist nicht richtig, dass ich Wälchli je Fleisch ge-  
„ schenkt habe; wenn ich ihm solches ohne Bezahlung gab,  
„ so hatte er es durch Arbeit abverdient“.

53. Gottfried Christen, geb. 1863, Gutsbesitzer und Gemeindepäsident in Thörigen:

„ Es ist richtig, dass Schneeberger die Gewohnheit hatte,  
„ sein Geld im Giletbusen zu versorgen; den Geldbeutel  
„ hatte er in der Tasche, grössere Summen versorgte er  
„ in der innern Westentasche. Am Samstag habe ich mich  
„ mehrere Male telephonisch nach dem Verbleib Schnee-  
„ bergers erkundigt; am Sonntag Morgen begab ich mich sel-  
„ ber nach dem Tatort auf dem nächsten Wege. Es hiess,  
„ Hauptmann Christen sei schon dagewesen und habe Schnee-  
„ bergers Kalender hervorgezogen. <sup>Der</sup> Den Abdruck der Hand  
„ Schneebergers im Acker neben der Blulache, wo er ge-  
„ fallen sein muss, war noch deutlich sichtbar“.

Der Zeuge wird angewiesen um 3 Uhr beim Augenschein anwesend zu sein. Der Zeuge fährt fort:

„ Als Massaverwalter Schneebergers schätzte ich dessen  
„ Einnahmen (er hatte allerdings kein Kassabuch) vom 31.  
„ Mai bis zum 27. Juli im Ganzen auf Fr. 1224; ausgegeben  
500 Fr. (Mandat Schaffhausen) und 45 Fr. in bar verhanden;  
die Familienunterhaltskosten in dieser Zeit schätzte ich  
auf Fr. 145. Schneeberger muss nach meiner Rechnung  
von Fr. 400 bis 500 bei sich gehabt haben, als er ermer-  
det wurde, da er sein Geld immer mit sich zu führen pflegte.  
Ich fand keine quittierte Rechnung aus dieser Zeit; ein  
Wechsel, den er eingelöst hatte, war schon vor dem 31.  
Mai 1906 eingelöst worden”.

Der Präsident verfügt, dass eine vom Zeugen Gott-  
lieb Kurth freiwillig mitgebrachte Defizitnote den Schrift-  
experten als Vergleichungsmaterial zugestellt werde.

54. Dr. Emil Legrand, geb. 1873, Arzt Langenthal.

55. Dr. Rickenbacher Otto, geb. 1874, Arzt in Gutenberg,  
nicht abgehört:

„ Ich habe den Knaben Sohm wegen eines Hautausschlages  
„ behandelt; ob er stark blutete, weiss ich nicht; ich  
„ glaube, dies war im Herbst 1906; es ist möglich, dass  
„ infolge Kratzens leichtere Blutungen eintreten konnten.  
„ Frau Sohm habe ich wegen schwerer Neurasthenie ärzt-  
„ lich behandelt, seitdem ihr Mann verhaftet ist; es ist  
„ möglich, dass dieses Uebel auf das Gedächtnis nachtei-  
„ lig wirkte. Johann Sohm den ich in seiner Krankheit be-  
„ handelte, verlangte aus eigenem Antrieb zu Emil Sohm  
„ gebracht zu werden”.

Auf Frage des Experten Howald:

„ Die Hautdefekte des Knaben Sohm waren oberflächlicher  
„ Natur”.

56. Rosa Sehm, geb. 1889, Tochter des Angeklagten; auf Art. 220 Str.V. aufmerksam gemacht, will sie Auskunft geben.

57. Ernst Sehm, geb. 1895, Sohn des Angeklagten in Rütshelen; auf Art. 220 Str.V. aufmerksam gemacht, will er Auskunft geben.

Die Zeugen werden angewiesen, sich vom Experten Professor Howald untersuchen zu lassen.

58. Bertha Sehm, geb. 1897, in Rütshelen.

59. Bertha Bögli geb. Lanz, Ehefrau des Schreiners, in Letzwil:

„Anfangs Dezember 1906 kam Rosa Sehm von Dr. Legrand bei mir vorbei; sie blutete aus der Nase nicht so „griseli stark“; ich holte ihr Wasser. Ich glaube, dass sie den blauen Rock trug, der hier auf dem Gerichtstisch liegt; Etwa 2 oder 3 Taschentücher, die ich Rosa Sehm lieh, wurden mir später gewaschen zurückgebracht“

60. Jakob Schneeberger, geb. 1855, im Flösch zu Rütshelen.

61. Maria Lanz, geb. 1871, in Rütshelen.

62. Fritz Lanz, geb' 1848, Landwirt und Jäger im Flösch zu Rütshelen.

63. Jakob Ingold, geb. 1852, Metzger und Landwirt in Bettenhausen; der Zeuge produziert eine Bescheinigung betreffend Verkauf eines Kalbes, die ad acta erkannt wird und mit dem Gesundheitsschein vom 5. Juli 1906 bei den Geschwornen zirkuliert.

Es wird abgehört der Angeklagte Emil Sehm.

64. Gottlieb Staub, geb. 1870, Knecht in Riedtwil.

65. \*Johann Wälchli, geb. 1869, Viehinspektor und Landwirt in Rütshelen.

66. Andreas Kummer, geb. 1841, Schuhmacher in Ochlenberg.

„Am 6. Juli 1906 habe ich morgens 6 Uhr dem Angeklagten

„ Emil Sehm im Guggershaus ein Gitzi verkauft; er war  
„ etwa eine Viertelstunde bei mir und nahm dann den kür-  
„ zesten Weg nach Hause”.

67. Verena Kummer geb. Künz, geb. 1853, in Oehlenberg.

„ Am 6. Heumonat vorigen Jahres, ungefähr um halb 7 Uhr  
Morgens, kaufte Sehm um 28 Franken ein Gitzi von meinem  
„ Manne. Er ging dann „ ebsi”. Sehm hatte einen Hund bei  
„ sich; er liess das Gitzi am Montag drauf, am 9. Juli, bei  
„ uns abholen.”

68. Verena Kurth geb. Sehm, geb. 1851, in Rütshelen:

„ Die Brüder Kurth, die Gible, gingen „ geng öppe no bi  
„ Zyte n uf”. Ich weiss, dass Sehm oft frühmorgens auf  
„ seine zwei Burgerrütinen ausserhalb des Kurth'schen  
„ Hauses hinausging; es war gegen morgen 5 Uhr; man war  
„ so an Sehm gewöhnt, wenn er kam, dass man sich seiner  
„ nicht mehr achtete”.

69. Elise Zigg geb. Aegerter, geb. 1844, in Rütshelen.

„ Robert Kurth hat uns vor etwa 20 Jahren Kirschen gestoh-  
„ len”.

70. Rudolf Suter, geb. 1874, Aktuar des Regierungsstatthalteramts in Langenthal.

„ Am ersten Augenschein anlässlich der Haussuchung bei  
„ Wälchli deutete der Regierungsstatthalter auf Sehms  
„ Hemdenbrust und sagte zu ihm: „ Sehm, da heit er •  
„ Bluet am Hemli; wenn der nid Metzger wäret, so hätt's  
„ ech”. Der Regierungsstatthalter äusserte dies scherz-  
„ haft”.

Der Präsident

verfügt:

Es hat heute Nachmittag in Rütshelen ein gericht-

licher Augenschein stattzufinden.

Daran werden teilnehmen: der Gerichtshof mit Sekretär, die Geschwornen, der Staatsanwalt, der Angeklagte mit dem Verteidiger, der Zivilanwalt, die Experten Professor Dr. Howald und Professor Dr. Schaffer, Untersuchungsrichter Kasser, Landjägerwachtmeister Affolter und Landjäger Hirschi, der Offizial mit der notwendigen Polizeimannschaft, und die Zeugen Fritz Leu, alt Gemeindepräsident Kurth, Käser Aebersöld und Gemeindepräsident Christen in Thörigen. Die Zeugen haben sich in Rütshelen einzufinden; die übrigen Teilnehmer besammeln sich 2.05 Uhr Nachmittags heim Bahnhof in Langenthal.

Um 12 Uhr Mittags wird die Sitzung abgebrochen.

---

Protokoll über den gerichtlichen Augenschein  
in Rütshelen, Donnerstag, 8. August 1907.

Die Teilnehmer am Augenschein langen von Langenthal her um 3 Uhr Nachmittags in Rütshelen an, wo der Präsident, bei den Häusern im Rütshelengraben, die Augenscheinsverhandlung eröffnet und die Anwesenheit der geladenen Personen konstatiert.

Um 3.10 Uhr Nachmittags ist der Tatort erreicht. Der Zeuge Fritz Leu, Dornegg, vorgenannt, verzeigt die Orte auf dem Weg und innerhalb des Waldrandes, wo er Blutlachen konstatiert und den Leichnam Schneebergers und die Streichhölzer aufgefunden hat. Die Stellen, in dem Acker neben dem Wege, wo der Knittel und der beschlagnahmte Hut gefunden wurden, sind in vom Weg aus deutlich sichtbarer Weise mit Ruten abgesteckt.



Es werden als Zeugen einvernommen:

Johann Kurth, alt Gemeindepräsident, vorgeannt.

Fritz Leu, Dornegg, vorgeannt.

Christen, Gemeindepräsident in Thörigen, vorgeannt,

er sagt, unter Aufzeigung der fraglichen Stelle aus:

„ Hier am Wege am Ackerrand habe ich am Sonntag deut-

„ lich den Abdruck einer Hand gesehen; hier muss Schnee-

„ berger niedergestürzt sein”.

Der Zeuge Fritz Leu macht die gleiche Aussage.

Der Untersuchungsrichter Paul Kasser vorgeannt wird angewiesen dem Experten Schaffer die Stellen zu verzeigen, an dem die Erdproben entnommen worden sind.

Der Zeuge Christen sagt auf Erläuterungsfrage aus:

„ Es war etwa vormittags halb 12 Uhr, als ich auf den

„ Tatort kam.

Nachdem der Zeuge entlassen ist, begeben sich die Teilnehmer durch den Fussweg zum Hause der Gebrüder Kurth ( Giebu). Es wird abgehört:

Gottlieb Kurth (genannt „Gibu oder Giben“) vorgeannt;

der Präsident verfügt, dass der Angeklagte Sehm sich vor dem neben dem Haus Kurth /Gibel) aufgeschichteten Stein-

haufen so aufzustellen, wie ihn Gottlieb Kurth in der kritischen Nacht gesehen haben will. Die Geschwornen

nehmen einer nach dem Andern die Stellung ein, die Kurth damals nach seinen Angaben inne hatte.

Der Angeklagte Sehm erklärt, er sei mit Gottlieb Kurth nicht verwandt; letzterer hält jedoch diese Behauptung aufrecht.

Gottlieb Kurth sagt aus: „ Ich habe dem Derendinger ge-

„ nau dasselbe berichtet, wie hier dem Gericht”.

Der Angeklagte Sehm verzeigt die Lage der zwei ihm gehörenden Burgerrütinen etwa 50 m. aufwärts an dem Fussweg, den das Gericht zum Herkommen benutzt hat.

Als Zeuge wird abgehört:

71. Marie Lanz, geb. 1842, Ehefrau des Jägers, Rütshelen.

„ Es ist richtig, dass Sehm zwei Burgerrütinen besitzt, „ auf denen er öfters schon morgens früh, wenigstens vor „ dem Morgenessen herumgelaufen ist.- Am Sonntag, an dem „ man Schneeberger fand, sagte ich zu Gottlieb Kurth /Gibel): wenn es nur keiner von Rütshelen ist, der wel- „ cher ihn getötet hat“, Kurth antwortete: „ He si chönne „ amene angere Ort sueche“.

Um 4 1/4 Uhr begeben sich die Teilnehmer zum Hause des Angeklagten Sehm, wo die Stube in der das Ruhbett heute nicht mehr steht, sondern in der Nebenstube sich befindet, das Gaden mit dem Kleiderschrank im ersten Stockwerk, und dann die in einem besondern Nebengebäude befindliche Schaal besichtigt wird.

Um 4.40 Uhr befindet man sich vor dem Hause Frickart; der Untersuchungsrichter Kasser verzeigt die beiden Stellen, wo er Erdproben entnommen hat. Es wird abgehört:

Alfred Frickart, vorgeannt, er sagt aus:

„ Der Schlaghammer wurde <sup>von</sup> mir im Tenn aufbewahrt. Die Cement-Bsetzi vor dem Haus, wo die eine Erdprobe entnommen wurde, ist erst in dieser Woche hergestellt worden.“

Um 4 3/4 Uhr nimmt der Gerichtshof bei der Käserei Rütshelen Aufstellung; der zwischen zwei danebenstehenden Speichern durchführende Seitenweg wird besichtigt.

Es wird abgehört:

Gottfried Aebersold, Käser vorgeannt.

Um 4.55 Uhr besammeln sich die Teilnehmer am Augen-

schein beim Hause des Johann Ulrich Kurth, vor welchem der „Wedelebeck“ steht, zu dem angeblich der aufgefundene Knittel gehören soll.

Hinter diesem Hause sieht man die Wirtschaft Beer .

Das Gericht begibt sich auf der der Strasse abgewandten (hintern) Seite des Hauses Johann Ulrich Kurth an den Fuss des „Hubels“, der sich dort erhebt. Einige Geschworne besteigen den Abhang um zu prüfen, ob sich von der Höhe aus die Türe der Wirtschaft Beer überblicken lasse.

Der Staatsanwalt beantragt nochmalige Abhörung des Zeugen Johann Ulrich Kurth, falls er aufzufinden wäre.

Die Nachforschungen nach dem gegenwärtigen Verbleib Johann Ulrich Kurths sind erfolglos.

Der Staatsanwalt verzichtet hierauf auf seine Abhörung.

Die Teilnehmer begeben sich in ihren Wagen nach Lotzwil (um 5 Uhr).

Da hinsichtlich des Augenscheins keine weiteren Massnahmen verlangt werden, so erklärt der Präsident um 5 1/4 Uhr im Saale des Restaurants zum Bahnhof in Lotzwil die Augenscheinsverhandlungen als geschlossen.

Die Geschwornen werden auf morgen Freitag 9 Uhr vormittags in's Schloss Burgdorf zur Fortsetzung der Verhandlung vorgeladen.

---

Sitzung des Assisenhofes im Schloss Burgdorf.

Freitag, 9. August 1907, Vormittags 9 Uhr.

Der Präsident konstatiert die Anwesenheit der Geschwornen und des übrigen Gerichtspersonals.

Als Zeuge wird abgehört:

72. Elisabeth Sohm, geb. Leu, geb. 1858, Ehefrau des Angeklagten im Flösch zu Rütshelen.

Auf Art. 220 Str.V. aufmerksam gemacht erklärt sie sich zur Auskunft bereit; sie sagt aus:

„ Ich habe den Eheleuten Schneeberger im Sandbühl nie  
„ gesagt, sie sollen nicht verraten, dass mein Mann bei  
„ Ihnen gewesen sei am Freitag Abend“.

Der Präsident gibt Kenntnis von den verschiedenen Depositionen der Elisabeth Sohm in der Voruntersuchung.

Es wird nochmals einvernommen:

Paul Kasser, vorgenannt, der das auf pag. 581 der Akten enthaltene Verbal bestätigt.

Der Präsident gibt Kenntnis davon, dass der Verteidiger der Anklagekammer am 4. April ein Memorial mit Nachtrag vom 9. April eingereicht hat, das dem Präsidenten der Kriminalkammer übermittelt worden ist, ferner davon, dass am 23. Mai 1907 zwei Konferenzen mit dem Verteidiger, Professor Howald und Untersuchungsrichter Kasser stattgefunden haben.

Die Aussagen der Frau Sohm in der Ergänzungs-Untersuchung werden verlesen.

Der Experte Friedrich Schwab, geb. 1851, Verwalter der kantonalen Brandversicherungsanstalt in Bern erstattet das Gutachten der Schriftsachverständigen über die Vergleichung der Handschrift Gottlieb Kurths mit der Schrift des anonymen Briefes vom 4./6. August 1907.

Die Experten kommen zum Schluss, dass Gottlieb Kurth nicht der Schreiber des anonymen Briefes vom 4. August 1907 und auch nicht der Schreiber des frühern anonymen Briefes sein kann.

Der Experte Karl Wyss, geb. 1852, Sekundarlehrer in Bern, pflichtet den Schlüssen und den Ausführungen seines Kollegen Schwab bei.

Untersuchungsrichter Kasser vorgenannt, bezeichnet an Hand der auf dem Gerichtstisch liegenden 8 Erdproben die Orte, an denen er sie entnommen hat.

Der Experte Professor Dr. Schaffer in Bern erstattet hierauf das Gutachten über die chemische Zusammensetzung dieser Erdproben; er konstatiert ferner ausdrücklich:

1. dass ihm zur Zeit der ersten Analyse die Provenienz der 7 Erdproben (mit Ausnahme der Erdprobe No. 1 Reste von Erde am Säuhammer) nicht bekannt gewesen sei.
2. dass er gestern anlässlich des Augenscheins nochmals einige Erdproben entnommen, chemisch untersucht habe, besonders auf Kohlensäuren Kalk, und im Wesentlichen zu demselben Resultat gelangt sei, wie bei der ersten Untersuchung.

Der Experte Professor Dr. Max Howald, Arzt in Bern, erstattet das Gutachten über die Natur der Blutflecken an den Kleidern und dem Säuhammer Sohms, an dem beschlagnahmten Knittel und an den Kleidern und dem Handtäschchen der Rosa Sehm und ihres Bruders Ernst.

Es werden keine weiteren Massnahmen verlangt.

Der armenrechtliche Anwalt der Zivilpartei Karolina Schneeberger geb. Schärer, Fürsprecher Dr. Dürrenmatt, stellt den Antrag, Emil Sehm sei der gegen ihn eingeklagten Verbrechen an Schneeberger schuldig zu erklären.

Hierauf erhält der Staatsanwalt das Wort zur Begründung der Anklage. Er beantragt Schuldigerklärung des Emil Sehm im Sinne des Ueberweisungsbeschlusses und der Anklageakte.

Um 5 1/2 Uhr Abends werden die Verhandlungen auf morgen Samstags 9 Uhr vertagt.

---

Sitzung des Assisenhofes in Burgdorf  
Samstags, 10. August 1907 Vormittags 9 Uhr.

---

Der Präsident konstatiert die Anwesenheit der Geschworen und des übrigen Gerichtspersonals.

Der Verteidiger des Angeklagten, Fürsprecher Otto Müller beantragt Freisprechung des Emil Sehm von der Anklage auf Mord und Raub.

Der Präsident gibt Kenntnis von einem neuen anonymen Brief, der seeben eingetroffen ist und nun ad acta gelegt wird.

Der Zivilanwalt repliziert, desgleichen der Staatsanwalt.

Der Verteidiger dupliziert.

Der Angeklagte Emil Sehm hat das letzte Wort, er beteuert nochmals seine Unschuld.

Nach stattgehabten Verhandlungen fällen die Geschworen den in den Akten enthaltenen Wahrspruch aus.

Der Staatsanwalt stellt hierauf gestützt auf den Wahrspruch der Geschworen den Antrag, Emil Sehm sei in An-

wendung der Art. 123, 205, 206, 58, 50 Str.B. und 368 Str.V. zu verurteilen peinlich zu 20 Jahren Zuchthaus und den Kosten des Verfahrens, soweit nicht die Anklagekammer bereits darüber disponiert hat.

Der Anwalt der Zivilpartei, Fürsprecher Dr. Dürrenmatt, stellt namens Frau Karolina Schneeberger geb. Schärer den Antrag, Emil Sohm sei zu verurteilen, ihr eine angemessene Entschädigung, unter Vorbehalt der Ausmessung durch das Gericht, beziffert auf Fr. 5000.--, samt Zins zu 5% seit 28. Juli 1906 zu bezahlen, unter Folge der Zivilinterventionskosten, alles gemäss Kosten- und Entschädigungsverzeichnis und in Anwendung der Art. 50 ff. O.R.

Der Verteidiger Fürsprecher O. Müller verzichtet auf das Wort.

Der Angeklagte Emil Sohm antwortet auf die Frage des Präsidenten wie er sich zu dem Strafantrage des Staatsanwaltes und den Zivilanträgen der Frau Schneeberger stelle:

„ Ich anerkenne nichts ”.

Hierauf hat

D I E K R I M I N A L K A M M E R

in geheimer Beratung und Abstimmung

in Erwägung gezogen:

I.

1. Die Geschwornen haben den Angeklagten Emil Sohm

SCHULDIG ERKLAERT :

1. des MORDES, begangen dadurch, dass er in der Nacht vom 27./28. Juli 1906 im Rüttschelengraben zwischen Rüttschelen und Thörigen vorsätzlich und mit Vorbedacht den Johann Ulrich Schneeberger, Gypser- und Malermeister in Thörigen, mittelst eines stumpfen Instrumentes getötet hat;
2. des RAUBES, begangen dadurch, dass er in der Absicht sich widerrechtlicher Weise fremde bewegliche Sachen anzueignen, gegen deren Eigentümer Johann Ulrich Schneeberger, vorgenannt, in der Nacht vom 27./28. Juli 1906 im Rüttschelengraben zwischen Rüttschelen und Thörigen Gewalt verübt und sich einen unbestimmten Geldbetrag Schneebergers angeeignet hat, wobei Schneeberger infolge der bei Verübung der Tat erlittenen Misshandlung umgekommen ist, welchen Erfolg Sohm voraussehen konnte.
3. Die Geschwornen haben angenommen der Mord und der Raub seien von Emil Sohm durch eine und dieselbe Handlung begangen worden.
3. Die Geschwornen haben dem Angeklagten Emil Sohm mildernde Umstände zugebilligt.

## II.

1. Nach dem Inhalt des Wahrspruches kommt Idealkonkurrenz ( Art. 58 Str.G. ) von Mord ( 123 Str.G. ) und Raub ( Art. 205 und 206 Str.G. in Frage. Die auf jede einzelne dieser beiden strafbaren Handlungen gesetzte Strafe lautet auf lebenslängliches Zuchthaus, was gesetzestechnisch und auch naturgemäss bei ihrer Idealkonkurrenz zutrifft; diese Strafe ist laut Erklärung des Grossen Rates vom 30. November 1874, Ziffer 1, an Stelle der im Gesetzestext



genannten, aber durch Bundesrecht 1874 deregiierten Todesstrafe getreten (vergleiche Urteil i. S. Tatiana Leontieff Erw. 1) vom 28. März 1907, Assisen I.

2. Durch die Zubilligung mildernder Umstände wird Art. 50 Str.G. anwendbar. Es läge nun angesichts der Tatsache, dass die zwei schwersten Verbrechen, die das bernische Strafgesetzbuch kennt, in Idealkonkurrenz vorliegen, eigentlich nahe, die im Urteil i. S. Anna Maria Schenk geb. Blaser und Friedrich Blaser, Assisen I, vom 11. Oktober 1906 (Erw. 2) gemachten Vorbehalte in die Wirklichkeit umzusetzen und entweder auf lebenslängliches Zuchthaus oder wenigstens auf eine zeitliche Zuchthausstrafe von über 20 Jahren zu erkennen, und zwar trotz der frühern Praxis der Kriminalkammer (z. B. i. S. Johann und Samuel Lanz, vom 6. Oktober 1905.)

Wenn die Kammer auch diesmal davon absieht, die noch ältere Praxis, wie sie z.B. durch das Urteil i. S. Robert Balsiger, Assisen IV, vom 15. Oktober 1889, vertreten worden ist, im vorliegenden Falle des Emil Sehm wieder aufzunehmen, so tut sie dies lediglich aus Gründen, die in der besondern Natur dieses Falles selbst liegen. Einmal hat Sehm bis jetzt völlige Unbescholtenheit genossen; er ist ein braver Familienvater gewesen, bei dem psychologisch gar nicht recht verständlich erscheint, wie er, als seit langen Jahren in Rüschelen sesshafter Mann, der es zu einer gewissen geachteten Stellung unter seinen Gemeindegessen gebracht hat (er war Burgerrat), zu einem so schrecklichen Verbrechen gelangen konnte. Zudem wird faktisch, da Sehm heute 47 Jahre alt ist, die vom Staatsanwalt beantragte Strafe von

20 Jahren Zuchthaus, die den besondern Verhältnissen des Falles, namentlich in subjektiver Hinsicht, angemessen ist voraussichtlich dem Strafzweck in gleicher Weise dienen, wie eine um ein paar Jahre längere Freiheitsberaubung; 20 Jahre sind eine so lange Zeitspanne, dass auch die Vergeltungsidee bei einer solchen Sühne nicht zu kurz kommt.

Die im Urteil i. S. Schenk und Blaser gemachten Vorbehalte werden übrigens grundsätzlich hier wiederholt in dem Sinne, dass die verschiedenen Auslegungs- und Anwendungsmöglichkeiten des Art. 50 Str.G. durch dieses Urteil nicht präjudiziert sein sollen.

3. Nach Art. 368, erstes Alinea Str.V. sind die Kosten des Verfahrens dem Verurteilten aufzuerlegen.
4. Da von den 2 beschlagnahmten, mit Menschenblut befleckten Schlaginstrumenten nur der „Säuhammer“ nachgewiesenermassen dem Emil Sehm gehört, so kann eine Konfiskation (Art. 22 Str.G.) nur diesen Hammer betreffen.
5. Alle übrigen sequestrierten Gegenstände sind gemäss Art. 365 Str.V. ihren Eigentümern zurückzustellen, soweit diese mit Sicherheit ermittelt sind.

### III.

1. Die Witwe des ermordeten und beraubten Johann Ulrich Schneeberger, Frau Karolina Schneeberger geb. Schärer in Thörigen, hat sich Emil Sehm gegenüber als Zivilpartei

gestellt und unter Berufung auf Art. 50 ff. O.R. eine Entschädigung von Fr. 5000.- nebst Zins zu 5% seit 28.

Juli 1906, unter Kostenfolge verlangt, wobei dem Gericht die Ausmessung der Summe überlassen worden ist. Sohm hat die Berechtigung einer Schadensersatzpflicht nicht anerkannt.

2. Dem Prinzip nach ist die Entschädigungsforderung der Zivilpartei zweifelsohne im Sinne von Art. 50 O.R. gerechtfertigt, da ein Schaden (Tod des Ehemannes und Ernährers der Klägerin) nachgewiesen ist, der in unmittelbarem ursächlichem Zusammenhang mit der durch Wahrspruch der Geschwornen festgestellten unerlaubten Handlung des Zivilbeklagten Sohm steht.
3. Für die Höhe des Schadens fehlt im Entschädigungsverzeichnis der Zivilpartei jede Spezifikation; dagegen sind durch die Angaben des Massaverwalters im amtlichen Güterverzeichnis über den Nachlass Schneebergers einige wichtige Anhaltspunkte für die Höhe seines Einkommens geschaffen, auf denen das Gericht bei Ausmittlung der Entschädigungssumme fussen kann.

Massaverwalter Christen berechnete für die Zeit vom 31. Mai bis 27. Juli 1906, für annähernd zwei Monate unmittelbar vor Schneebergers Tod, dass Schneeberger einen Einnahmen-Ueberschuss von Fr. 400 bis 500.- besessen haben kann, und dass die Familien-Unterhaltungskosten während dieser Zeit etwa Fr. 145.- ausgemacht haben mögen. Sicht man diese Angaben als richtig an, was wohl gestattet ist, und zieht man dabei gebührend in Betracht, dass ein Teil des genannten Einnahmenüberschusses von

ausserordentlichen Inkassi herrühren kann, so wird man doch kaum fehlgehen, wenn man ein Jahreseinkommen von Fr. 1200.- ( bei zu Grundlegung eines Einkommens von Fr. 100.- pro Monat, d.h. 50% der von Christen supponierten Summe) als Basis wählt; noch sicherer lässt sich berechnen, und darauf kommt es wesentlich an, die Summe, welche jährlich für Haushaltungskosten wenigstens ausgegeben worden ist: in 2 Monaten Fr. 145.-, also in 12 Monaten oder in einem Jahre: Fr.-870.-.

Diese Summe von Fr. 870.- muss zum Ausgangspunkt der Entschädigungsberechnung genommen werden, die sich danach folgendermassen gestaltet:

Der Ermordete Schneeberger ist geboren 1843; er hatte also im Zeitpunkt seines Todes (27./28. Juli 1906) ein Alter von 63 Jahren. Er hinterlässt eine, wie aus dem Armutszeugnis hervorgeht, unbemittelte Witwe im Alter von 61 Jahren (geb. 1845), die Klägerin.

Die Unterhaltungskosten pro Jahr für die beiden allein lebenden Eheleute Schneeberger betragen laut vorangehenden Feststellungen mindestens Fr. 870.- für Frau Karolina Schneeberger allein also die Hälfte mit Fr. 435.- (dabei wird, im Sinne der Angaben Christens, ganz abgesehen von den Wohnungskosten, die eigentlich noch dazukämen).

Die vermutliche Lebensdauer des 63 jährigen Schneeberger beträgt (nach Seldan Tabelle I) auf Grund der üblichen Sterblichkeitstabellen 12,26 Jahre, rund 12 Jahre. Um seiner Witwe eine Jahresrente von Fr. 435 für diese Zeitdauer von 12 Jahren zu sichern, ist ein Kapital von Fr. 4203.40 erforderlich ( Nach der Tabelle II bei Seldan, erste Kolonne zu 3 1/2%: Preis einer zwölfjährigen Rente von Fr. 10 beträgt Fr. 96.63.)

4. Für die übrigen Posten des Schadens, die zweifelsohne bestehen: Begräbniskosten (Art. 52 O.R.) und Betrag der geraubten Summe, fehlen genaue, zuverlässige Anhaltspunkte.

Immerhin ist zu sagen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach Schneeberger im Zeitpunkt seiner Ermordung und Beraubung wenigstens Fr. 400 bis 500.- bei sich getragen haben muss, wie dies seine Gewohnheit war (Aussage Christen) ein Moment, das nebenbei bemerkt, auch zum psychologischen Verständnis der Tat Sohms mehr beiträgt, als es die Fr. 35.- vermocht hätten, die Schneeberger nachgewiesenermassen am kritischen Abend für das Anstreichen einer Feuerspritze in Rütshelen einkassiert hatte. Approximativ ist nach dem Gesagten eine Feststellung möglich.

Einige hundert Franken wird man als Entschädigung für die Schneeberger geraubte Summe und für die frei abzuschätzenden Begräbniskosten billigerweise schon in Anschlag bringen müssen.

5. Ferner ist eine Entschädigung gemäss Art. 54 i.f. O.R. (Gemugtungssumme) vollauf gerechtfertigt, da seitens des Schädigers schwere Arglist vorliegt.
6. Unter Zusammenfassung der in Erwägung 3, 4 und 5 hervorgehobenen Schadenselemente, wobei auch der Vorteil der Kapitalabfindung bei der Hauptsumme (Erwägung 3) im Sinne einer kleinen Reduktion berücksichtigt wird, gelangt die Kriminalkammer in freier Würdigung aller Umstände und der Grösse der Verschuldung (Art. 51 Al. 1 und Art. 54 O.R.) dazu, der Zivilpartei die verlangte Summe von

Fr. 5000.-, samt Zins zu 5% seit 28. Juli 1906 (Todesstag Schneebergers), als angemessene Entschädigung zuzusprechen; dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass Frau Schneeberger eine alte Frau ist, die nur noch geringe Aussicht hat, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten; ihre präsumptive Lebensdauer ist zudem ungefähr ebenso gross, als die ihres um 2 Jahre älteren Mannes, so dass auch von diesem Gesichtspunkt aus die Hauptentschädigungssumme als richtig angesehen werden darf.

7. Gemäss Art. 368 Al. 1 Str.V. fallen dem zu einer Entschädigung an die Zivilpartei verurteilten Emil Sohn auch deren Zivilinterventionskosten auf, die <sup>auf</sup> Fr. 400.- bestimmt werden.

-----

Aus diesen Gründen und in Anwendung der Art. 123, 205, 206 Str.G. in Verbindung mit der Erklärung des Grosse Rates vom 30. November 1874, Ziffer 1; Art. 58, 50, 22 Str.G. 365, 368 Al. 1 Str.V.; 50, 51 Al. 1; 52; 54 O.R.  
fällte

;DIE KRIMINALKAMMER DES KANTONS BERN

als

ASSISENGERICHTSHOF DES III. GESCHWORNENBEZIRKES

folgendes

U R T E I L :

1. Emil Sohm wird verurteilt peinlich zu 20 Jahren Zuchthaus und den auf Fr. 3572.45 bestimmten Kosten des Staates.
2. Es wird die Konfiskation des Schlaghammers ausgesprochen.
3. Es wird die Rückstellung der übrigen beschlagnahmten Gegenstände an ihre Eigentümer verfügt.
4. Der Zivilpartei Frau Schneeberger geb. Schärer in Thöringen wird ihre Zivilforderung gegenüber Emil Sohm im Betrage von Fr. 5000.-, samt Zins zu 5% seit 28. Juli 1906, zugesprochen, unter Folge der auf Fr. 400.- bestimmten Zivilinterventionskosten.

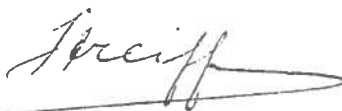
---

Dieses Urteil wird vom Präsidenten nach Verlesung der angewandten Gesetzesstellen sofort öffentlich verkündet.

B U R G D O R F ; den 10. August 1907.

Im Namen des Assisenhofes:

Der Präsident:

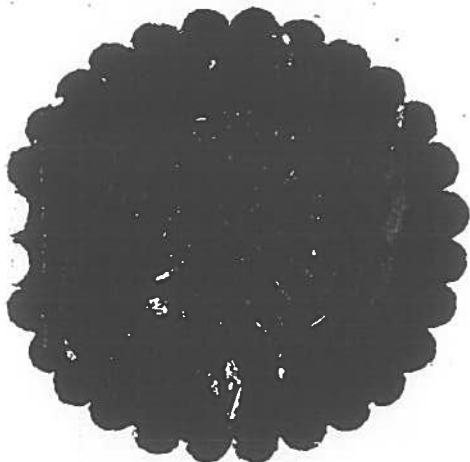


*J. Reiff*

Der Gerichtsschreiber:



*P. Rollier*







# **Die Revisionsgesuche des verurteilten Emil Sohm**



**Bernische Strafanstalt Thorberg**

## **Thorberg, den 31. Juli 1910 Revisionsgesuch des Emil Sohm**

Herr Oberrichter Streiff, Präsident der Assisenkammer Bern

Sehr geehrter Herr Oberrichter

Am 10. August 1907 wurde ich vom Geschworenengericht in Burgdorf zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt und zwar für ein Verbrechen, das ich in der Nacht vom 27. auf den 28. Juli 1906 begangen haben sollte, in dem ich den Malermeister Schneeberger von Thörigen sollte ermordet und beraubt haben.

Da Sie, geehrter Herr Oberrichter, die damaligen Verhandlungen leiteten, so sind Ihnen jedenfalls noch zur Stunde alle Einzelheiten des Falles gegenwärtig und brauche ich Ihnen nicht Bekanntes zu wiederholen und ebenso ist Ihnen bekannt, dass ich sowohl während der Untersuchung wie vor Gericht stets meine Unschuld beteuerte. Auch seither habe ich nie aufgehört die Erklärung abzugeben, dass ich das Verbrechen, für das ich verbüesse, nicht begangen habe und sowohl meinerseits wie von seiten meiner Angehörigen wurde alles getan, um eine Revision des Prozesses und eine Rehabilitierung zu erreichen. Wenn alles bisher ohne Erfolg war, so ist es eben dem Umstand zuzuschreiben, dass die „neue Tatsache“ wie sie durch §502 des Strafgesetzbuches verlangt wird, bis heute leider nicht gefunden wurde. Als alter erfahrener Kriminalist wissen Sie ja wohl, wie überaus schwer es fällt, die Bedingungen der in Frage kommenden Gesetzesvorschrift zu erfüllen und so bleibe einem unschuldig Verurteilten nichts anderes übrig, als sich geduldig in sein Schicksal zu ergeben, es der Vorsehung anheim stellend, das Dunkel zu lichten, den wirklich Schuldigen der Gerechtigkeit zu überliefern. Zweck dieser Zeilen ist, Ihnen, geehrter Herr Oberrichter, neuerdings die Versicherung zu geben, dass ich wirklich nicht der Täter des an Schneeberger begangenen Verbrechens bin und dass ich unschuldig leide. Dieser Versicherung füge ich die Bitte bei, Ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass durch neue amtliche Erhebung ein Licht in die Sache gebracht werde und habe ich die höchste Zuversicht, dass dieselben bald dahin führen müssten, meine Unschuld darzutun. Es ist ja möglich, dass es Ihnen „von Amtes wegen“ verwehrt ist, persönlich etwas für mich zu tun, doch glaube ich, dass anderseits das Gebot der Gerechtigkeit und Menschlichkeit mächtiger ist, als alles andere und dass dies Ihnen den Weg öffnen wird, um wenigstens mit Ihrem wertvollen Recht mir und meinen Angehörigen in dieser schweren Sache beizustehen. Unschuldig wie ein Kind in der Wiege bin ich an dem Mord und Raub des Schneebergers. Ich bin kein Mörder und auch kein Räuber und kein Verbrecher, auch nicht im Geringsten und muss für so unschuldig leiden. Nun bitte ich Sie, geehrter Herr Oberrichter, nochmals mir um Gotteswillen beizustehen.

In dieser Erwartung genehmigen Sie, geehrter Herr Oberrichter, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung

Emil Sohm

### **Vermerk in Maschinenschrift:**

Die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern hat anschliessend das Revisionsgesuch des Emil Sohm von Rüschelen, Sträfling in der Strafanstalt Thorberg, nach Abhörung des Antrages des Generalprokurators in Erwägung gezogen.

*Im Anschluss wird alles revidiert und durchgenommen und dann ist auf Seite 10 aufgeführt:*

### **Aus diesen Gründen wird erkannt:**

1. Das Revisionsgesuch des Emil Sohm wird abgewiesen.
2. Es werden ihm die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf Fr. 30, auferlegt.

Bern, den 13. Mai 1913



# BERNISCHER ANWALTSVERBAND

SITZ IN BERN

## Vollmacht

Der Unterzeichnete **E m i l S o h m**

z.Z. in Thorberg,

bevollmächtigt hiernit unter Einräumung des Substitutionsrechtes Herrn Fürsprecher

**Otto Stüller** in **Langenthal**

Vertretung in Sachen

Einreichung eines Revisionsgesuches an die

I. Strafkammer des bern. Obergerichts betr. seine

Verurteilung wegen Mordes.

Der Anwalt wird ermächtigt, den Vollmachtgeber in dem ihm übertragenen Geschäft vor allen Gerichts- und Administrativbehörden zu vertreten, alle erforderlichen Vorkehren in seinem Namen zu unterzeichnen, Widerklagen anzubringen, Appellationen, Rekurse, Nichtigkeitsklagen und Beschwerden einzulegen, Revisionen, Kassationen und Wiedereinsetzungen zu verlangen, Reform und Abstand zu erklären, Vergleiche und Kompromisse abzuschliessen, Eide anzunehmen und zurückzuschieben, die Vollstreckung von Urteilen zu erwirken, Gelder einzukassieren, alle in Schuldbetreibungs- und Konkursachen erforderlichen Vorkehren mit Inbegriff der sämtlichen dabei entstehenden Prozesse zu besorgen, Stündigung zu gewähren, über Nachlassverträge gutfindend zu verhandeln, Gläubigerversammlungen beizuwohnen, Kollokationspläne zu prüfen, überhaupt alles dasjenige zu tun, wofür das Gesetz eine Spezialvollmacht verlangt.

Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, den Anwalt für Kosten und Mühewalt schadlos zu halten und erwählt als Domizil für die Erfüllung der Verpflichtungen und für die Erledigung allfälliger Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis den Wohnsitz des beauftragten Anwaltes.

Allfällige Differenzen und Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis können von dem Vollmachtgeber innert den gesetzlichen Fristen dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbandes zur endgültigen Erledigung unterbreitet werden. Dem Vorstand ist die Befugnis eingeräumt, die ihm zur schiedsgerichtlichen Erledigung vorgelegten Angelegenheiten einer von ihm aus seiner Mitte erwählten Delegation von mindestens drei Mitgliedern zu übertragen. Das Schiedsgericht ist an die gesetzlichen Vorschriften betreffend Prozessverfahren und Urteilsfällung nicht gebunden.

Ein Doppel dieser Vollmacht steht zur Verfügung des Vollmachtgeber s.

Thorberg den <sup>14</sup> 10. Wintermonat 1916.

Der Bevollmächtigte:

Der Vollmachtgeber:

# Antrag

des

## Generalprokurators

---

### I.

Emil Sohm ist am 9. August 1907 von den Geschwornen des III. Bezirkes wegen Mordes und Raubes, begangen unter mildernden Umständen, schuldig erklärt und von der Kriminalkammer zu 20 Jahren Zuchthaus, zu einer Entschädigung von Fr. 5000- an die Zivilpartei und zu den Kosten verurteilt worden. Er verbüsst diese Strafe in Thorberg.

Am 5. Oktober 1912 hat er bei der Ersten Strafkammer das Gesuch gestellt, das Urteil des Geschwornengerichts über ihn sei gemäss Art. 502 Z.2 und 507 St.V. zu revidieren. Die Erste Strafkammer hat dieses Gesuch, nachdem sie über die in ihm aufgestellten Behauptungen eine Untersuchung angeordnet hatte, am 13. Mai 1913 abgewiesen.

### II.

Den 14. März 1917 reichte Emil Sohm neuerdings bei der Ersten Strafkammer ein Gesuch ein mit dem Antrag: Das Urteil des Geschwornengerichts des III. Bezirke vom 9. August 1907 betr. Emil Sohm sei gemäss Art. 502 Z. 2 & 507 St.V. zu revidieren, dh. das Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Behandlung an ein neues Assisengericht zu weisen.

Zur Begründung dieses Antrages beruft sich der Gesuchsteller in erster Linie darauf, dass die Erste Strafkammer in ihrem Entscheid vom 13. Mai 1913 selber ausgeführt habe:

" Die Vorgänge, die zur Verurteilung Sohms geführt haben, sind  
" auf den ersten sechs Seiten des Revisionsgesuches in zutref-  
" fender Weise dargestellt. Insbesondere ist dem Verfasser des  
" Revisionsgesuches darin beizustimmen, dass die beiden Pfeiler  
" der Untersuchung offenbar der Zeuge Gottlieb Kurth und die  
" Blutuntersuchung waren, dass alles andere nur Ausfüllung sei, das  
" stürzen müsste, wenn der eine der beiden Pfeiler nicht mehr  
" hielte".

Als neue Indizien, die erst seit dem ersten Revisionsurteil  
der Ersten Strafkammer vom 13. Mai 1913 entdeckt worden seien,  
macht der Gesuchsteller geltend:

Der frühere Zeuge Gottlieb Kurth sei geisteskrank. Die Erste  
Strafkammer habe das selber in ihrem Urteil i. S. Johann Ryser  
gegen Gottlieb Kurth vom 20. September 1916 festgestellt. Seither  
sei Gottlieb Kurth auch bevormundet und als gemeingefährlich in  
die Waldau verbracht worden. Er sei noch immer dort interniert und  
leide an Wahnideen. Nach den Umständen müsse angenommen werden,  
dass Kurth schon zur Zeit, als er seine Aussagen gegen Sohm ge-  
macht habe, geisteskrank gewesen sei. Hätte man das schon zur  
Zeit des Sohm-Prozesses gewusst, so wäre Sohm nicht verurteilt  
worden. Diese Feststellungen bildeten ein neues Indizium, das geeignet  
sei, die Freisprechung Sohms herbeizuführen.

### III.

Die Erste Strafkammer hat in ihrer Sitzung vom 24. März 1917 eine Untersuchung gemäss Art. 506 St.V. beschlossen und u.a. verfügt:

" 2. Es ist eine psychiatrische Expertise über die Frage zu veranstellen, ob angenommen werden müsse, oder ob auch nur wahrscheinlich sei, dass Gottlieb Kurth schon im Dezember 1906 und später als er gerichtlich und aussergerichtlich die den Emil Sohm betreffenden Aussagen machte, geisteskrank gewesen sei, insbesondere an Wahnideen gelitten habe.

"3. Als Sachverständige über diese Frage werden ernannt:

- " a. Prof. Dr. von Speyr, Direktor der Irrenanstalt Waldau ;
- " b. Dr. Brauchli, Direktor der Irrenanstalt Münsingen ;
- " c. Prof. Dr. Bleuler, Direktor der Zürich. Irrenanstalt Burghölzli".

### IV.

Die Experten Prof. Bleuler, Dr. Brauchli und Prof. von Speyr haben ihr Gutachten am 30. Mai 1917 der Ersten Strafkammer eingereicht. Sie kommen nach eingehender Begründung, auf die hier der Kürze halber verwiesen wird, zu folgenden Schlüssen:

- "1. Gottlieb Kurth ist heute geisteskrank.
- "2. Wir können seine Geisteskrankheit aber nicht über weiche Jahre  
-----  
höchstens 1914, zurückverfolgen.
- "3. Wir haben keinen Anhaltspunkt, dass Kurth schon im Dezember 1906 und später, als er gerichtlich und aussergerichtlich die den Emil Sohm betreffenden Aussagen machte, geisteskrank gewesen sei, insbesondere an Wahnideen gelitten habe.
- "4. Wir lehnen diese Annahme sogar ausdrücklich ab, wenn Kurth schon ein eigenartiger Mann gewesen ist.
- "5. Was Kurth auch heute noch über Sohm aussagt, können wir nicht mit seinen Wahnvorstellungen zusammenbringen.
- "6. Die Glaubwürdigkeit der Aussagen Gottlieb Kurths im Prozess gegen Emil Sohm wird durch seine gegenwärtige Störung nicht erschüttert".

V.

Das Expertengutachten begründet die Behauptung, die Geisteskrankheit Kurths lasse sich höchstens bis zum Jahre 1914 zurückverfolgen in so überzeugender Weise, dass die Erste Strafkammer sich dieser Ansicht nur anschliessen können. Muss aber angenommen werden, <sup>dass</sup> Gottlieb Kurth im Jahre 1906 nicht geisteskrank gewesen sei, insbesondere nicht an Wahnideen gelitten habe, so fällt damit die ganze Argumentation des Revisionsgesuches vom 13. März 1917 in sich zusammen. Es ist kein neues Indizium entdeckt worden, das geeignet wäre, Sohms Freisprechung herbeizuführen.

=====

Ich stelle daher den

A n t r a g:

-----

1. Das Revisionsgesuch des Emil Sohm vom 13. März 1917 sei abzuweisen.
2. Es seien ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Bern, den 31. Mai 1917.

Der Generalprokurator:

*Ernst Stamm*



# Die erste Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern

hat

ansehend das Revisionsgesuch  
-----

des

E m i l S o h m, von Rütshelen geb. 1860, gew. Händler, z.Zt.  
in der Strafanstalt Thorberg,

nach Anhörung des Antrages des Generalprokurators

in Erwägung gezogen:

I.

E m i l S o h m ist am 9. August 1907 von den Geschwornen des  
III. Bezirkes wegen Mordes und Raubes, begangen unter mildernden  
Umständen, schuldig erklärt und von der Kriminalkammer zu 20 Jahren  
Zuchthaus, zu einer Entschädigung von Frs. 5000.- an die Zivilpar-  
tei und zu den Kosten verurteilt worden. Er verbüsst diese Strafe  
in Thorberg.

Am 5. Oktpher 1912 hat er bei der ersten Strafkammer das Ge-  
such gestellt, das Urteil des Geschwornengerichts über ihn sei  
gemäss Art. 502 Z.2 und 507 St.V. zu revidieren. Die Erste Straf-  
kammer hat dieses Gesuch, nachdem sie über die in ihm aufgestellten  
Behauptungen eine Untersuchung angeordnet hatte, am 13. März 1913  
abgewiesen.

II.

Den 14. März 1917 reichte Emil Sohm neuerdings bei der Ersten  
Strafkammer ein Gesuch ein mit dem Antrag: Das Urteil des Geschwor-  
nengerichts des III. Bezirks vom 9. August 1907 betr. Emil Sohm  
sei gemäss Art. 502 Z. 2 & 507 St.V. zu revidieren, dh. das Urteil



sei aufzuheben und die Sache zu neuer Behandlung an ein neues Assisengericht zu weisen.

Zur Begründung dieses Antrages beruft sich der Gesuchsteller in erster Linie darauf, dass die Erste Strafkammer in ihrem Entscheid vom 13. Mai 1913 selber ausgeführt habe:

" Die Vorgänge, die zur Verurteilung Sohms geführt haben, sind  
" auf den ersten sechs Seiten des Revisionsgesuches in zutreffender  
" Weise dargestellt. Insbesondere ist dem Verfasser des Revisionsgesuches darin beizustimmen, dass die beiden Pfeiler der  
" Untersuchung offenbar der Zeuge Gottlieb Kurth und die Blutuntersuchung waren, dass alles andere nur Ausfüllung sei, das stürzen müsste, wenn der eine oder beiden Pfeiler nicht mehr hielte. "

Als neue Indizien, die erst seit dem ersten Revisionsurteil der Ersten Strafkammer vom 13. Mai 1913 entdeckt worden seien, macht der Gesuchsteller geltend:

Der frühere Zeuge Gottlieb Kurth sei geisteskrank. Die Erste Strafkammer habe das selber in ihrem Urteil i.S. Johann Ryser gegen Gottlieb Kurth vom 20. September 1916 festgestellt. Seither sei Gottlieb Kurth auch bevormundet und als gemeingefährlich in die Waldau verbracht worden. Er sei noch immer dort interniert und leide an Wahnideen. Nach den Umständen müsse angenommen werden, dass Kurth schon zur Zeit, als er seine Aussagen gegen Sohm gemacht habe, geisteskrank gewesen sei. Hätte man das schon zur Zeit des Sohm-Prozesses gewusst, so wäre Sohm nicht verurteilt worden. Diese Feststellungen bildeten ein neues Indizium, das geeignet sei, die Freisprechung Sohms herbeizuführen.

### III.

Die Erste Strafkammer hat in ihrer Sitzung vom 24. März 1917 eine Untersuchung gemäss Art. 506 St.V. beschlossen und u.a. verfügt:

" 2. Es ist eine psychiatrische Expertise über die Frage zu veranstellen, ob angenommen werden müsse, oder ob auch nur wahrschein-

" lich sei, dass Gottlieb Kurth schon im Dezember 1906 und später  
" als er gerichtlich und aussergerichtlich die den Emil Sohm be-  
" treffenden Aussagen machte, geisteskrank gewesen sei, insbeson-  
" dere an Wahnideen gelitten habe. "

" 3. Als Sachverständige über diese Frage werden ernannt:

" a. Prof. Dr. von Speyr, Direktor der Irrenanstalt Waldau;

" b. Dr. Frauchli, Direktor der Irrenanstalt Münsingen;

" c. Prof. Dr. Bleuler, Direktor der Zürch. Irrenanstalt Furg-  
" hölzli. "

#### IV.

Die Experten Prof. Bleuler, Dr. Brauchli und Prof. von Speyr  
haben die Gutachten am 30. Mai 1917 der Ersten Strafkammer <sup>ein</sup> ~~er~~reicht.  
Sie kommen nach eingehender Begründung, auf die hier der Kürze halber  
verwiesen wird, zu folgenden Schlüssen:

" 1. Gottlieb Kurth ist heute geisteskrank.

" 2. Wir können seine Geisteskrankheit aber nicht über wenige Jahre  
" höchstens 1914, zurückverfolgen.

" 3. Wir haben keinen Anhaltspunkt, dass Kurth schon im Dezember  
" 1906 und später, als er gerichtlich und aussergerichtlich die  
" den Emil Sohm betreffenden Aussagen machte, geisteskrank ge-  
" wesen sei, insbesondere an Wahnideen gelitten habe."

" 4. Wir lehnen diese Annahme sogar ausdrücklich ab, wenn Kurth  
" schon ein eigenartiger Mann gewesen ist.

" 5. Was Kurth auch heute noch über Sohm aussagt, können wir nicht  
" mit seinen Wahnvorstellungen zusammenbringen.

" 6. Die Glaubwürdigkeit der Aussagen Gottlieb Kurths im Prozess  
" gegen Emil Sohm wird durch seine gegenwärtige Störung nicht  
" erschüttert ".

#### V.

Das Expertengutachten begründet die Behauptung, die Geistes-  
krankheit Kurths lasse sich höchstens bis zum Jahre 1914 zurück-  
verfolgen in so überzeugender Weise, dass die erste Strafkammer  
sich dieser Ansicht ~~nur~~ ~~wird~~ anschliessen können. Muss aber ange-

nommen werden, dass Gottlieb Kurth im Jahre 1906 nicht geisteskrank  
gewesen sei, insbesondere nicht an Wahnideen gelitten habe, so  
fällt damit die ganze Argumentation des Revisionsgesuches vom 13.  
März 1917 in sich zusammen. Es ist kein neues Indizium entdeckt  
worden, das geeignet wäre, Schms Freisprechung herbeizuführen.

-----  
Aus diesen Gründen wird

erkannt:  
-----

1. Das Revisionsgesuch des Emil Sohm vom 13. März 1917 wird abge-  
wiesen.
  2. Die Kosten des Verfahrens im Betrage von Frs. 401.- werden dem  
Gesuchsteller Sohm auferlegt.
- 

Bern, den 9. Juni 1917.

Im Namen der ersten Strafkammer,  
m/

Der Präsident:

*Meiff*

Der Kammersereiber:

*Rahm*

*Darauf folgen wieder gleiche Akten, mit dem selben Anliegen, allerdings heisst es jetzt:*

**Emil Sohm von Rüschelen, geb. 1860, Händler, zurzeit in Lugano, nach Kenntnisnahme des Berichtes des Generalprokurators in Erwägung gezogen:**

1. Sohm ist am 10.8.07 von den Geschworenen des 3. Bezirks des Raubes und des Mordes, begangen unter mildernden Umständen, schuldig erklärt und von der Kriminalkammer zu 20 Jahren Zuchthaus, zu einer Entschädigung zu Franken 5000 an die Zivilpartei und zu den Kosten verurteilt worden. Sohm hat einen Teil, der ihm auferlegten Strafe vom 14.8.07 bis 30.11.1918 in der Strafanstalt Thorberg verbüsst. Am 30. November 1918 hat ihn der Grosse Rat begnadigt. Von Thorberg aus hat er zwei Revisionsgesuche an die 1. Strafkammer gerichtet. Sie hat das erste am 13. Mai 1913 und das zweite am 19. Mai 1917 abgewiesen. In den Erwägungen zum Entscheid vom 13. Mai 1913 sagte die 1. Strafkammer, die Vorgänge, die zur Verurteilung geführt haben, sind im Revisionsgesuch in zutreffender Weise dargestellt. Insbesondere ist dem Verfasser des Revisionsgesuchs darin beizustimmen, dass die beiden Pfeiler der Untersuchung offenbar der Zeuge Gottlieb Kurth und die Blutuntersuchung waren und dass alles andere nur Ausfüllung sei, das stürzen müsste, wenn der eine der beiden Pfeiler nicht mehr hielte.  
Im ersten Revisionsbegehren war als neue Tatsache im Sinne von Art. 502 Ziff.2 die Behauptung aufgestellt, Gottlieb Kurth habe zu einer Zeit, da noch niemand im Dorfe den Namen des im Graben aufgefundenen Toten erkannt habe, zu zwei Jünglingen gesagt, Schneeberger sei der Tote. Für diese an sich beachtliche Behauptung missglückte der Beweis vollkommen. Das Wenige, was als Bewiesen angenommen werden konnte, schien der 1. Strafkammer nicht genügend, um die Revision des Sohm'schen Prozesses auszusprechen.  
Im zweiten Revisionsbegehren machte Sohm geltend, Gottlieb Kurth sei geisteskrank. Er leide an Wahnideen, sei als geisteskrank und gemeingefährlich in die Waldau verbracht worden. Nach den Umständen müsse angenommen werden, er sei schon zur Zeit, als er gegen Sohm ausgesagt habe, geisteskrank gewesen. Da die zu dieser Frage ernannten drei psychiatrischen Sachverständigen zum Schlusse kamen, die Glaubwürdigkeit der Aussagen Gottlieb Kurths im Prozesse gegen Emil Sohm werde durch seine gegenwärtige Störung nicht erschüttert, wurde auch dieses Revisionsgesuch abgewiesen.
2. Während also die beiden ersten Revisionsgesuche die Unglaubwürdigkeit des Hauptzeugen Gottlieb Kurth dartun sollten, befasst sich das jetzige, das dritte Revisionsgesuch mit der Blutuntersuchung. Mit dieser verhält es sich folgendermassen. Eine der ersten Untersuchungshandlungen gegen Sohm war eine Haussuchung. Sie förderte unter anderem eine graue Hose, eine gleichfarbige Weste und einen sogenannten Schlaghammer („Säustift“) zu Tage. Der Schlaghammer kam als Mordwaffe in betracht. Er passte in die Hauptwunde des Opfers. Hose und Weste könnte Sohm bei der Tat getragen haben. Die Hose war seit dem Morde wiederholt gewaschen worden. Der Untersuchungsrichter von Aarwangen sandte alle drei Gegenstände am 14. Januar 1907 an Herrn Prof. Dr. Howald nach Bern zur Untersuchung auf Blutspuren. Prof. Dr. Howald erstattete sein Gutachten am 17. Februar. Er kam darin zum Schluss, dass sich am Schlaghammer, an der Weste und den Hosen Menschenblut nachweisen lasse. In der Hauptverhandlung bestätigte Professor Howald am 9. August sein Gutachten mündlich. Dieses Howald'sche Gutachten hat nun der Anwalt Sohms, Prof. Dr. Julius Kratter, Professor der gerichtlichen Medizin an der Universität Graz und Vorsteher des dortigen gerichtlich-medizinischen Instituts zur Überprüfung übersandt. Dieser kommt nach kritischen Bemerkungen darüber, wie eine solche Blutuntersuchung durchzuführen sei, und wie in einem Gutachten die Untersuchungsmethoden und der Ablauf der Reaktionen genau zu schildern wären, zum Schluss, dass gegen die

Richtigkeit der im Howald'schen Gutachten gezogenen Schlüsse ernste Bedenken vorliegen. Er erklärt dabei, dass einem Untersucher jener Zeit durchaus kein Vorwurf gemacht werden könne, wenn er in einem komplizierten und daher schwierig zu lösenden Fall, wie er hier vorliege, zu einem Resultat gelangt sei, das einer Kritik nach dem Stande heutiger Erfahrungen nicht mehr in vollem Umfange Stand zu halten vermöge, denn die wissenschaftliche Technik des „Forensischen Blutnachweises“ habe seit 1907 beträchtliche Fortschritte gemacht. Diese beständen in den seither erfolgten genauen Feststellungen betreffend der Konzentration, Dosierung und Konservierung des Antiserums, ferner in einer genauen Bestimmung der Reaktionszeiten, d.h. Zeiten bis zu denen die Ablesung und Feststellung der Reaktion erfolgen muss.

3. Bevor der Generalprokurator in dieser Revisionssache Antrag stellte, hat er sich beim Regierungsstatthalter Burgdorf schriftlich erkundigt, ob die seinerzeit bei Sohm beschlagnahmten Gegenstände, die nach Beendigung des Prozesses Sohm, dem Regierungsstatthalteramt von Burgdorf übergeben worden waren, dort noch vorhanden seien. Der Regierungsstatthalter von Burgdorf hat darauf geantwortet, der Schlaghammer, ein Paar halbleinene Hosen und ein Schurz seien noch vorhanden. Die erste Strafkammer nahm infolgedessen an, die bei Sohm beschlagnahmten Sachen, die Gegenstand der Howald'schen Expertise gewesen waren, befinden sich noch im Archiv des Regierungsstatthalteramtes Burgdorf.
4. *Anmerkung des Autors: Dieser 4. Teil beinhaltet lange Ausführungen und Erwägungen darüber, ob das Gutachten richtig war.*
5. Die 1. Strafkammer ernannte daher drei Sachverständige, nämlich Herrn Prof. Dr. Buhlenhut in Berlin, Herrn Prof. Dr. Galli-Valerio an der Universität Lausanne und Herrn Prof. Dr. Dörr an der Universität Basel. Die 1. Strafkammer legte ihnen, und zwar einem jeden besonders, folgende Frage vor: „Besteht nach dem heutigen Zeitpunkt und dem damaligen Nachweis von Blut eine andere Auffassung?“ Alle drei bestätigen, dass das damalig angewandte Verfahren von Prof. Howald immer noch Gültigkeit habe. Die Meinung herrscht aber, dass seither grosse Fortschritte gemacht worden seien. Etc. etc. Die 1. Strafkammer wollte durch eine Delegation von zwei Mitgliedern feststellen lassen, dass über die Identität, der auf dem Regierungsstatthalteramt Burgdorf liegenden Gegenstände, mit den bei Sohm seinerzeit beschlagnahmten und dann von Prof. Dr. Howald untersuchten, jeder Zweifel ausgeschlossen sei. Zu dieser Verhandlung waren geladen und erschienen auch Sohm und sein früherer Verteidiger und nunmehriger Anwalt im Revisionsverfahren, Fürsprecher Otto Müller in Langenthal, der Generalprokurator, der Untersuchungsrichter im Prozess gegen Sohm, der heutige Oberrichter Kasser. Es erschienen ferner zwei Töchter des Sohm, Frau H. geb. Sohm, Frau M. geb. Sohm. Die wurden als Auskunft gebende Personen zur Verhandlung zugelassen. Es zeigte sich jedoch sogleich, dass von den Gegenständen von denen der Regierungsstatthalter geglaubt hatte, sie stammten aus dem Prozess Sohm, einzig der Schlaghammer als solcher in Frage kommen konnte. Die vorgewiesenen Kleider stammen zweifellos aus andern Prozessen. Die beiden Töchter Sohms sagten denn auch aus, Hosen und Weste seien der Familie Sohm zurückgegeben worden und seien seither verloren gegangen. Nach diesem Termin schickte der Regierungsstatthalter von Burgdorf der 1. Strafkammer aus seinem Archiv noch eine Empfangsbescheinigung zu, aus der hervorgeht, dass mit Ausnahme des Schlaghammers, tatsächlich sämtliche beschlagnahmten Gegenstände nach Beendigung des Prozesses Sohm an dessen Familie zurückgegeben worden sind. Damit entfiel die Möglichkeit, durch eine weitere, nach der neuesten wissenschaftlichen Technik des Forensischen Blutnachweises arbeitenden Expertise feststellen zu lassen, ob die bei Sohm seinerzeit beschlagnahmten Gegenstände wirklich Spuren von Menschenblut aufweisen, denn an dem Schlaghammer

allein konnte dieser Nachweis nicht geführt werden, obschon er mit grösster Wahrscheinlichkeit als Schlaghammer Sohms angesehen werden kann. Der Schlaghammer war nämlich von Prof. Howald, nachdem er ihn auf Blutspuren untersucht hatte, dazu benutzt worden, in Leichen Löcher zu schlagen und dann festzustellen, ob die so geschlagenen Löcher dieselben Dimensionen aufweisen, wie sie die Hauptwunde am Leichnam des Schneebergers aufgewiesen hatten, dessen Mörder Sohm sein sollte. Würden heute wiederum Blutspuren am Schlaghammer nachgewiesen, so wäre völlig ungewiss, ob diese Spuren von der Hauptwunde Schneebergers oder von den Leichen stammen, an denen Prof. Howald Experimente vorgenommen hatte. Fänden sich am Schlaghammer heute keine Spuren von Menschenblut mehr, so wäre dann über das Vorhandensein von Menschenblut an Hose und Weste noch nicht das Geringste bewiesen. Unter diesen Umständen kann die 1. Strafkammer nur feststellen, dass selbst, wenn man annehmen wollte, die von Kratter und Dörr behaupteten Fortschritte in der wissenschaftlichen Technik des Forensischen Blutnachweises bilden ein Indizium im Sinne des Art. 502 Z2Stv, nicht hat nachgewiesen werden können, dass dieses Indizium auch geeignet sei, die Freisprechung des Verurteilten herbeizuführen. Was die Kosten anbetrifft, muss festgestellt werden, dass das ganze Beweisverfahren durch den irreführenden Brief des Regierungsstatthalters von Burgdorf an den Generalprokurator verursacht worden ist. Hätte von Anfang an festgestanden, dass die Kleider des Sohm nicht mehr vorhanden sind, so hätte es sich auch erübrigt, diese Expertise durchzuführen. Unter diesen Umständen ist es ein Gebot der Billigkeit, die Kosten des Verfahrens sind Sohm nicht aufzuerlegen, obschon er mit seinem Revisionsbegehren hat abgewiesen werden müssen.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Das Revisionsgesuch des Emil Sohm bzw. seiner Angehörigen vom 29. Januar 1920 wird abgewiesen.
2. Kosten werden keine gesprochen.
3. Dieser Entscheid ist Herrn Fürsprecher Müller in Langenthal schriftlich zu eröffnen.

Bern, den 8. Februar 1922

Namens der 1. Strafkammer:  
Der Präsident  
Der Kammerschreiber  
(Unterschriften nicht entzifferbar)

# Presseberichte über den Raubmord von 1906



**Der Tatort Grabenhohle am Weg von Rüschelen nach Dornegg**

„Die Mordstelle befindet sich unweit der Amtsgrenze zwischen Aarwangen und Wangen, wenig ausserhalb der letzten Häuser von Rüschelen, zwischen Acker und Wald in einer einsamen Bodensenkung. Die Tat geschah rechts vom Wege, am Rande eines Kartoffelackers“. (Zitat aus dem Obergeraargauer Tagblatt 1907)

# Oberaargauer-Tagblatt

## **Montag, 30 Juli 1906 Lokalnachrichten**

Letzten Freitag hatte Johann Schneeberger, geb. 1845, Maler und Gipser von Thörigen, einige kleinere Beträge einkassiert und kehrte gegen Abend in einer Wirtschaft in Rütschelen ein, woselbst er bis um Mitternacht in Gesellschaft einiger andern verblieb. Auf dem Heimweg wurde er nun in der Grabenhole in raubmörderischer Absicht überfallen, totgeschlagen und ausgeraubt. Sonntagmorgen fanden ihn dann Beeren suchende Kinder, worauf der dortige Bannwart die Anzeige an die amtlichen Behörden besorgte, welche sofort an Ort und Stelle Augenschein vornahmen und Sektion durch zwei Ärzte und alles Nötige anordneten. Schneeberger hatte die leidige Gewohnheit, in Gesellschaft sein Geld zu zeigen und scheint so, die Raub- und Geldgier eines zur Stunde noch nicht Ermittelten geweckt zu haben, doch fehlen zur Zeit jegliche Anhaltspunkte. Die Untersuchung wird hoffentlich das unheimliche Dunkel bald lichten können. Die Summe, welche dem Ermordeten geraubt wurde, konnte noch nicht festgestellt werden. Tatsache ist, dass ihm auf alle Fälle eine kleinere Summe in Fünffrankenstücken abhanden kam.

## **Samstag, 29. Dezember 1906 Raubmord von Rütschelen**

Ein durch Geldausgaben verdächtig gewordener Mann ist unlängst verhaftet worden. Doch wird von Leuten, die ihn kennen, daran gezweifelt, dass er die schreckliche Bluttat begangen habe.

## **Freitag, 4. Januar 1907 Rütschelen**

Der letzthin in der Affäre des Mordes von Rütschelen abgefasste Verdächtige konnte sein Alibi beweisen. Die Polizei und das Richteramt ruhen aber nicht, und bestreben sich im unermüdlichen Forschen, das leider zur Zeit noch über die böse Tat schwebende unheimliche Dunkel zu heben. So wurde bereits am letzten Samstagabend eine weitere Verhaftung vorgenommen. Die Untersuchung wird also fort dauern und hoffentlich recht bald Licht schaffen.

## **Donnerstag, 8 August 1907 Der Rütschelenmord**

Am Dienstag begannen die Verhandlungen in dem unsern Lesern vollauf bekannten Rütschelenmord. Die Anklageschrift lautet für den Beklagten, Emil Sohm, belastend obschon er stereotyp seine Unschuld behauptet. Der als erster Zeuge abgehörte Untersuchungsrichter Kasser von Aarwangen, der die ausserordentlich schwierige Untersuchung mit grossem Geschick und erstaunlicher Promptheit geführt hat, erklärte, Sohm habe auch in den früheren Verhören stereotyp versichert, er sei so unschuldig, "wie nes Ching i der Wiegle". Ein bitterböses Bild wurde vom Zeugen entworfen, von dem Benehmen der Leute von Rütschelen, die in der Untersuchung nicht mit der Sprache herausrücken wollten. Namentlich der Gemeindepräsident Kurth, scheint es anfangs auf eine Vertuschung abgesehen zu haben. Schliesslich musste er zugeben, von den Brüdern Kurth, oder wenigstens von dritter Seite deren Begegnung mit Sohm am Morgen nach dem Morde vernommen, aber entgegen seiner Pflicht davon geschwiegen zu haben. Er ist wegen Nachlässigkeit im Amte dann vom Richter bestraft worden. Donnerstagnachmittag findet am Tatort ein Augenschein durch die Geschworenen und den Gerichtshof statt.



### **Donnerstag, 8. August 1907 Der Raubmord von Rütshelen vor Schwurgericht**

Dienstag, den 6. August begannen vor dem Schwurgerichtshofe in Burgdorf die Verhandlungen über den grässlichen Mord, der vor etwas mehr als einem Jahr in unserer Gegend geschehen ist. Die Anklage richtet sich gegen den 47-jährigen Emil Sohm, Metzger und Händler in Rütshelen. Er wird beschuldigt, in der Nacht zum Freitag, den 27. Juli 1906 an dem 63-jährigen Gipser- und Malermeister J.U. Schneeberger von Thörigen Raubmord begangen zu haben. Schneeberger kassierte am fraglichen Tage in Bleienbach und Rütshelen Guthaben ein. Am Abend verweilte er bis spät in der Wirtschaft zu Rütshelen und spielte unter anderem auch mit dem Angeklagten Karten. Auf dem Heimwege wurde Schneeberger ermordet und seines Geldes beraubt. Der Leichnam wurde erst Sonntag früh im Rütshelengraben, unter niederhängenden Buchenzweigen und hinter einem Erdhaufen, halb versteckt, von Knaben gefunden. Der Tote zeigte Ober- und Unterkiefer zerschmettert. Ferner eine rundliche Wunde an der rechten Kopfseite. Der Überfall musste, aus einer grossen Blutlache zu schliessen, unweit der Fundstelle auf dem Wege neben einem Kartoffelacker geschehen sein. Das von Sch. in der inneren Westentasche versorgte Geld fehlte. Doch waren Uhr und Kette vorhanden, woraus zu schliessen war, nicht ein Fremder, der alles Wertvolle an sich genommen hätte, sondern ein Einheimischer habe die Untat begangen. Später wurde auf dem Felde ein blutbefleckter Knüttel gefunden.

Der Verdacht der Täterschaft richtete sich zuerst gegen verschiedene Personen in der Gegend. Aber die abgehobenen Untersuchungen mussten jeweilen wieder fallen gelassen werden. Dem ersten amtlichen Augenschein an der Mordstelle konnte Herr Regierungstatthalter Howald wegen Krankheit nicht beiwohnen. Sein gesetzmässiger Stellvertreter, Gemeinderatspräsident Kurth von Rütshelen, liess es an der erforderlichen Umsicht ganz bedenklich fehlen, weswegen er auch richterlich für Nachlässigkeit im Amt bestraft wurde.

Der Verdacht auf den jetzigen Angeklagten Sohm, trat erst im Winter hervor. Am 19. November 1906 wurde ein Nachbar Sohms, Robert Kurth, beerdigt. Dessen Bruder, Gottlieb Kurth, genannt Gibel, äusserte beim Leichenbegräbnis höhnisch zu Sohm, "Du chasch lache, es isch jetz e Züge weniger". Landjäger-Wachtmeister Affolter in Langenthal, der von dieser Andeutung hörte, ging der Sache auf den Grund. Es ergab sich nun, dass die Gebrüder Kurth am Morgen nach der Tat, um halb fünf Uhr, den Emil Sohm aus der Richtung der Mordstelle hätten kommen sehen. Auf ihre Frage, woher er komme, habe er zuerst behauptet, in Bettenhausen gewesen zu sein. Als Robert Kurth ihn deswegen einen „Herrgottsdonner-Lugner“ nannte, habe er erwidert, er komme ömel vo Bützberg nache. Am folgenden Tage sodann wurde die Leiche gefunden.

Die Gebrüder Kurth fassten daher Verdacht auf Sohm und teilten ihre Beobachtung auch anderen Leuten mit. Gemeinderatspräsident Kurth vernahm ebenfalls davon, brachte aber die wichtige Sache nicht zur Kenntnis der Untersuchungsbehörden! Sohm wurde am 29. Dezember verhaftet. Ein ihm gehörender Säuhammer, wie auch in seiner Wohnung beschlagnahmte, offenbar gewaschene Kleider, zeigten bei der wissenschaftlichen Untersuchung Spuren von Menschenblut, über dessen Herkunft der Angeklagte keine Auskunft geben kann. In der Untersuchung hatte er geäussert, man könne jedenfalls Menschenblut von Tierblut nicht unterscheiden. Diese Blutspuren bilden einen Hauptpunkt des Schuldbeweises. Der Angeklagte beteuerte entschieden seine Unschuld. Ig hätt jo gar kei Grund gha, däm Schneeberger es Leidli z'tue. Wiewohl ziemlich in Schulden steckend, habe er nicht nötig gehabt, Geld zu rauben. Die Zinsen sei er nie schuldig geblieben. Die Gebrüder Kurth seien seine einzigen Feinde in Rütshelen.

### **Samstag, 10. August 1907 Der Raubmord in Rütshelen vor Schwurgericht**

Die Mitteilung, der Angeklagte Sohm habe sich in der Voruntersuchung dahin geäußert, Menschenblut und Tierblut seien jedenfalls nicht voneinander zu unterscheiden, ist als irrtümlich zu streichen. Ein zu Beginn der Nachmittagssitzung vom 6. dies an das Präsidium gelangter anonymer Brief, (gleichentages) vormittags 10 Uhr in Langenthal aufgegeben, behauptet, manche Zeugen von Rütshelen wüssten mehr von Sohm auszusagen, wenn sie zum Reden genötigt würden. Der Hauptzeuge Gottlieb Kurth, Gibu, bestreitet der Urheber dieses Briefes zu sein. Es wird eine Schriftexpertise hinsichtlich dieses Briefes angeordnet. Die Ärzte H.H. Dr. Rickli und Dr. Garraux in Langenthal, welche die gerichtliche Sektion der Leiche Schneebergers im Schulhause zu Rütshelen vorgenommen haben, gaben ihr Gutachten dahin ab, der Tod sei durch Schläge mit einem stumpfen und mit einem scharfkantigen Instrument ins Gesicht erfolgt. Die Knochen der unteren Gesichtshälfte waren zertrümmert. Eine fernere Wunde an der rechten Schläfe sah aus wie eine Schussöffnung. Es fanden sich aber weder eine Kugel noch sonstige Merkmale einer Schussverletzung. Dagegen ergab sich bei der nochmaligen Untersuchung der wieder ausgegrabenen Leiche, dass die rundliche Schläfenwunde von einem Schlag mit dem Säuhammer Sohms herrühren könne.

Die Möglichkeit, dass hier eine Schusswunde vorliegen könne, wird von dem Experten Herrn Professor Dr. Howald in Bern entschieden für ausgeschlossen erklärt. Im Gegensatz dazu stehen mehrere Zeugenaussagen, wonach die Haare an Schneebergers Schläfe versengt gewesen seien. Der Umstand, dass auf dem Tatorte verschiedenartige, angebrannte Zündhölzchen von der Beraubung her gefunden worden sind, wird von der Anklage zur Belastung Sohms verwendet, der die Gewohnheit gehabt haben soll, in Wirtschaften Zündhölzchen zu sich zu stecken.

In dem schwierigen und verwickelten Prozesse sind bei 80 Zeugen abzuhören. Eine Anzahl derselben gab Auskunft über die Auffindung der Leiche. Diese wurde schon am Samstag von einer Frau bemerkt, von ihr aber für den Körper eines Betrunkenen gehalten. Die Entdeckung des Ermordeten am Waldrand neben dem Strässchen nach Thörigen erfolgte am Sonntagmorgen durch zwei Knaben, denen sich bald etwa ein Dutzend Personen und eine Sektion des militärischen Vorunterrichts, die in der Gegend übte, beigesellten.

Infolge der vielen Fussabdrücke all dieser Leute, fand die amtliche Ortsbesichtigung am Nachmittag kein zuverlässiges Bild der Geschehnisse mehr. Eine Reihe von Zeugen berichteten über ihre Wahrnehmungen in der Freitagnacht und über das Verhalten des Angeklagten von Freitagabend bis zum Sonntag. Man hat Schneeberger gegen Mitternacht mit einem andern Gast vorübergehen und die beiden sich verabschieden hören. Ein dritter Mann folgte ihnen auf einem Umwege. Der angeheiterte Sohm verliess die Wirtschaft abends um 7 Uhr, nahm dann bei Bauern Fleischbestellungen auf und kehrte nochmals in die Wirtschaft zurück, wo er um halb zehn Uhr wegging. Nach seiner Angabe seiner Wohnung zu. Dem steht nun die Aussage des Hauptzeugen Gottlieb Kurth scharf gegenüber. Dieser will um Mitternacht gesehen haben, dass Sohm dem Walde zuschlich. Er habe gedacht, Sohm sei als Burgerrat hinter einem Holzdiebe her. Am Samstagmorgen, etwa um halb fünf Uhr sodann, hätten die Gebrüder Kurth (von denen Robert inzwischen gestorben ist) beim Grasen den Sohm vom obern Bützberg aus der Richtung des Tatortes herkommen sehen. Dann habe sich das bereits früher erwähnte Gespräch zwischen ihnen abgewickelt. Nach der Auffindung der Leiche warfen die Gebrüder Kurth sogleich Verdacht auf Sohm. Auch ihre Schwester wurde in das Geheimnis gezogen aber es verging ungefähr ein halbes Jahr, bis die Behörden von dem immer stärker auftretenden Gerücht und den behaupteten Wahrnehmungen der Gebrüder Kurth Kenntnis erhielten. Gemeindepräsident Kurth, dem Sohm etwa 1'200 Franken schuldet, bekam Kenntnis von diesen Dingen, tat aber keine Schritte zur Einleitung einer Untersuchung.

Am Sonntag gegen Mittag reiste Sohm mit der Eisenbahn nach Aarburg zum Besuche eines Liebhabers seiner Tochter, mit dem er bis zum Abend ohne Zeichen irgendwelcher Erregung im Getriebe des Pontonierfestes mitmachte. Vor der Abfahrt in Lotzwil (vormittags 10.43) sprach Sohm mit dem dortigen Stationsvorstand über den eben entdeckten Mord. Der Angeklagte will nur gesagt haben, der Tote könnte der von Thörigen telefonisch gesuchte Schneeberger sein. Der Bahnbeamte aber hält daran fest, Sohm habe bestimmt berichtet, Schneeberger sei ermordet worden.

Am Donnerstagnachmittag nahm das Gericht am Tatort einen Augenschein vor und begab sich zu mehreren Häusern in Rütshelen zur Feststellung verschiedener Umstände. Die Herren Oberrichter, der Staatsanwalt, die Parteianwälte, die Geschworenen, einige Zeugen, Landjäger und der Angeklagte fuhren in 6 Zweispännern von Langenthal über Lotzwil nach der Höhe von Rütshelen.

Während auf den Feldern sich Schnitter und Schnitterinnen im Sonnenbrand mühten, edle Nahrung zu schaffen, ging der ernste Aufzug der gestrengen Frau Justizia durchs Land; einen heillosen Frevel zu sühnen, der eine Familie bereits verwüstet hat und einer zweiten wohl auch noch schweres Leid bringen wird. Die unerfahrene Jugend sah in dem Aufzug des Gerichtes ein seltsames Schauspiel. Männer und Frauen aber standen vom schmerzvollen Ernst der Dinge erfasst am Wege. In Rütshelen und nächster Umgebung wurden an jenem Tage wenig Garben oder Emd eingebracht, sondern Hunderte von Erwachsenen und Kindern folgten den Gerichtspersonen auf Schritt und Tritt. Die aufgebotene Polizeimacht sorgte für die erforderliche Ordnung. Die Absperrung erfolgte dabei keineswegs so streng, dass etwa die Öffentlichkeit der Verhandlungen beeinträchtigt worden wäre. Der Angeklagte, stets zwischen zwei Landjägern befindlich, zeigte ein merkwürdiges, gelassenes Wesen, fast als ginge ihn die ganze Sache nichts an.

Nachdem der Herr Präsident die Verhandlungsfähigkeit des Gerichtes festgestellt hatte, wurde unter Einvernahme der Gemeindepräsidenten von Rütshelen und Thörigen der Tatort genau besichtigt. Es wurde bestimmt, wo die Blutlache sich zeigte, wo und wie die Leiche lag und so weiter. Die Mordstelle befindet sich unweit der Amtsgrenze zwischen Aarwangen und Wangen, wenig ausserhalb der letzten Häuser von Rütshelen, zwischen Acker und Wald in einer einsamen Bodensenkung. Die Tat geschah rechts vom Wege, am Rande eines Kartoffelackers (jetzt steht Getreide darauf). Nachher schaffte der Mörder die Leiche wenige Meter über den Weg hinüber und liess sie am Waldsaum unter Gezweig und Gesträuch liegen.

Die Abhörung von Zeugen in mehreren Häusern von Rütshelen betrafen namentlich die Beobachtungen derselben in der Nacht von Freitag auf den Samstag. Mit ganz besonderer Sorgfalt liess der Herr Präsident die Hauptdarstellung des Hauptzeugen Kurth durch die einzelnen Geschworenen nachprüfen, zum Beispiel ob es wahrscheinlich sei, dass er auf eine gewisse Entfernung über einen Steinhaufen hinüber den Angeklagten bloss am Oberkörper habe erkennen können, etc.

Bei seinem eigenen Hause hatte Sohm über die von ihm vorgenommenen Bauten und dergleichen Auskunft zu geben. Das Gericht besichtigte auch die verschiedenen Räumlichkeiten des Gebäudes, da hier einzelne Punkte für die Verteidigung in Betracht fallen. Der Angeklagte war an dem Tage, seit 7 Monaten Haft, zum ersten Male wieder für wenige Augenblicke daheim. Frau und Kinder waren festtäglich gekleidet. Eine erwachsene Tochter fiel dem Vater um den Hals. Ein Pflegekind begrüßte ihn zutraulich... Einer, der's wissen kann, sagte mir, die freundlichen Familienverhältnisse des Angeklagten bildeten für ihn das Haupträtsel, ob er der Täter sei oder nicht?

Aus den weiteren Einvernahmen sei noch hervorgehoben, dass die Herkunft des Mordknüttels ermittelt ist. Es ist ein Sparren, der einem Manne in der Nachbarschaft des Wirtshauses zum Wedelenbinden gedient hat und der von dem lauernden Untäter weggenommen worden ist. Die Frau des Angeklagten erklärte in der Vormittagssitzung vom Freitag einzelne Widersprüche zwischen jetzigen und früheren Aussagen mit ihrem kränklichen Zustand. Das Blut an den Hosen des Mannes stamme von einer Blutung eines Kindes her.

Die Schriftexperten geben den Befund ab. Der anonyme Brief sei nicht von G. Kurth geschrieben. Herr Professor Dr. Howald in Bern führt aus, dass sich vorn an den Hosen des Sohms, wie auch an Stiel und Stift des Säuhammers, unzweifelhaft Menschenblut nachweisen lasse. In Hinblick auf die schwerwiegenden Belastungsmomente, richtet der Herr Assisenpräsident Streiff an Sohm die Frage: "Blybet Ihr derby, dass Ihr am Mord unschuldig sit"? Worauf Sohm beteuerte "ja" und zum Schluss erklärte er in treuherzigem Tone "Ich hab's gewiss nicht gemacht, niemals hatte ich den Gedanken, jemanden zu töten und zu berauben". Am Nachmittag sprach der Anwalt der Zivilpartei, Fürsprecher Dürrenmatt in Herzogenbuchsee, für Schuldigerklärung Sohms. Das Urteil wird auf heute Samstag abend erwartet.

### **Dienstag 13. August 1907**

Die Geschworenen haben nach 5-tägigen Verhandlungen am Samstagabend Emil Sohm des Mordes und Raubes schuldig erklärt, unter Annahme mildernder Umstände. Die Kriminalkammer verurteilte ihn zu 20 Jahren Zuchthaus, den Staatskosten und 5000 Franken Entschädigung an Witwe Schneeberger, samt 5 % Zins seit dem Mordtage. Der Schlaghammer wird konfisziert.

Aus den Verhandlungen aus den letzten Tagen geben wir noch die folgenden Mitteilungen: Die dem Ermordeten abgenommene Summe, er trug nicht nur einen kleinen einkassierten Betrag, sondern nach seiner Gewohnheit auch sein sonstiges Geld auf sich, wird auf 400 Franken berechnet. Der Verteidiger, Herr Fürsprech O. Müller in Langenthal, stellte eine Reihe von Entlastungszeugen. So wurde nachgewiesen, dass die Reise Sohms, an dem Entdeckungstage des Mordes, schon 8 Tage vorher verabredet war. Ein Zeuge, dem Sohm den Schlaghammer gerade vor der Beschlagnahme ausgeliehen hatte, bestätigte, dass er (der Zeuge) sich öfters beim Metzgen geschnitten habe.

Anfangs Dezember 1906 unterzog sich die Tochter, Rosa Sohm, in Langenthal einer Halsoperation, nach welcher sich auf dem Heimwege Nachblutungen aus Mund und Nase einstellten. Daheim sei sie erschöpft auf das Ruhbett abgelegen, wo allerhand Kleidungsstücke sich befanden. Auch der Knabe Ernst Sohm, der an Flechten litt, habe öfters den Schorf weggekratzt und dann geblutet. Beide Erkrankungen wurden ärztlich bezeugt. Diese Entlastungszeugnisse sollten die Herkunft der Menschenblutsflecken am Hammer und an den Kleidern Sohms auf harmlose Weise erklären.

Mehrere Zeugen wiesen nach, dass Sohm etwa drei Wochen vor dem Verbrechen, in aller Morgenfrühe in Bettenhausen Geschäfte verrichtet hat. Es könnte also seitens der Hauptzeugen eine Verwechslung vorliegen. Als Sohm noch nicht verdächtigt war, traf er, anlässlich eines amtlichen Augenscheins durch den Regierungsstatthalter von Aarwangen, mit diesem zusammen und hatte Blutflecken am Hemd. Die nicht ernsthaft gemeinte Bemerkung des Beamten: „Sohm, da heit Dir Bluet am Hemd, wenn Dir nid Metzger wäret, so hätt's Ech“, habe er ohne Befangenheit angehört.

Die Anklage fand ihre Hauptstützen in den Gutachten der wissenschaftlichen Experten. Ein Restchen Erde, das sich am Säuhammer befand und vom Kantonschemiker untersucht wurde, zeigte am meisten Ähnlichkeit in der chemischen Zusammensetzung mit Erdproben aus der Nähe des Tatortes und wich darin ab von Proben, welche an Orten enthoben wurden, wo das Werkzeug sonst gebraucht wurde. Die Blutexpertise von Herrn Prof. Dr. Howald wurde nach einer Methode vorgenommen, die noch nach 50 bis 60 Jahren selbst in ausgewaschenen Kleidern Menschenblut sicher nachweisen sollen. Verwaschene Menschenblutflecken befanden sich danach an beiden Kniestücken der Hosen Sohms. An der Weste war Menschenblut mit Tierblut vermischt. Das Alter des Blutes kann nicht bestimmt werden.

Der Staatsanwalt und der Anwalt der Zivilpartei hielten die Anklage entschieden aufrecht, indem sie sich auf die schweren Indizien beriefen. Die Tat könne nur von einem Einheimischen begangen worden sein, der die Wegverhältnisse und die Gewohnheiten des Opfers kannte.

Die Aussagen des Hauptzeugen über das Datum seines Zusammentreffens mit Sohm seien glaubhaft, da er den Mordtag in seinem Kalender gestrichen und sogleich Verdacht auf den Angeklagten geworfen habe. Die Blutflecken an den Knien wiesen auf die Ausraubung des Erschlagenen hin. Die runde Schläfenwunde, in welche der mit Menschenblut befleckte Säuhammer Sohms passt, stelle ein erdrückendes Beweismittel dar.

Das fürchterliche Verbrechen sei endlich aufgeheilt und verlange Sühne. Die Verteidigung wies darauf hin, dass die Ausdehnung der Untersuchung auf die zur Entlastung dienenden Umstände erst nachträglich bewilligt worden sei. Der Hauptzeuge habe sich in Widersprüche verwickelt und trotz seines angeblichen Wissens um den wahren Täter nicht geredet, als ein unschuldiger im Gefängnis sich befand.

Die Blutexpertise beziehe sich nicht auf frische Spuren wie beim Fall Hirsbrunner. Die Herkunft der Menschenblutflecken und ihre Ausbreitung in den mehrfach gewaschenen Kleidern können ohne Belastung des Angeklagten erklärt werden. Der Mord sei mit zwei verschiedenen schweren Instrumenten erfolgt, was auf zwei Täter schliessen lasse. Auch sei der beträchtliche Zeitraum zwischen der angeblichen Untat und Sohms und seiner unbesonnen Heimkehr am hellen Tage nicht erklärbar.

Die häuslichen und finanziellen Verhältnisse Sohms hätten ihm nicht Veranlassung zum Raube gegeben. Die Tat müsse von Wegelagerern, nicht von einem sesshaften Mann begangen worden sein. Sohm hätte in einem halben Jahre alle verdächtigen Sachen beseitigen können, wenn er vom bösen Gewissen beunruhigt worden wäre. Er sei als unschuldig freizusprechen.

Noch in letzter Stunde langte ein dritter anonymes Brief mit gegen Sohm gerichteten Behauptungen ein. Die Geschworenen berieten nur Dreiviertelstunden zu ihrem Wahrspruch. Auf frühere und letzte Zusprüche des Präsidenten beharrte der Angeklagte auf der Beteuerung seiner Unschuld.

# Der Bund.

Zeitungsausschnitte aus dem Berner Bund

## Zum Raubmord in Rüttschelen.

Aus dem Amt Norwangen wird uns geschrieben: Der Raubmordfall in Rüttschelen ist durch die Samstag den 29. Dezember erfolgte neue Verhaftung des Händlers und Metzgers Emil Soom in Rüttschelen in ein neues Stadium getreten. Es wurde schon lange gemunkelt, der verhasste Mauerer und Dachbeder Graber Gottfr., vulgo „Flöh-Gödel“, sei nicht derjenige, den man hätte festnehmen sollen. Der am Samstag verhaftete Händler und Metzger Emil Soom, vulgo „Emiler“, hatte es verstanden, den Verdacht auf den Graber zu lenken, weil dieser, wie feinerzeit auch dem „Bund“ gemeldet wurde, Abzahlungen machte. Allerdings hatte er ein „Ruhli“ verkauft, aber es hieß den noch, er hätte mit seinem Mauerer und Dachdecken nicht so viel verdient, um die Mittel anzubringen, die er zur Abzahlung verwenden mußte.

Im Dorfe lebten zwei ledige Brüder, Namens Kurt, mit dem Zunamen die „Ghben“. Der eine litt in der Nordnacht 27./28. Juli an Leibschmerzen, war gerade vom Abort gekommen und stand eben noch im „Schopf“ (Berner Ausdruck, bedeutet den Raum zwischen Hauswand und Dachtraufe, also die Breite der Terrasse), als der Händler Emil Soom hastig bei dem Haus vorbeiging. Auf die Frage des Kurt: „Wo zum Donner stunst du hej idbli spät häre?“, soll er zur Antwort gegeben haben: „Von Bäsberg“. Dieser Weg würde in der Nähe der Nordstelle vorbeiführen. Als am Tag darauf der Mord bekannt wurde, machte Kurt dem Gemeindepräsidenten Joh. Kurt von seiner Wahrnehmung Anzeige. Unbegreiflicherweise teilte dieser dem Gericht sein Wort davon mit und erhielt daher am Samstag vom Statthalter einen tüchtigen Rüssel. Am gleichen Morgen (29. Juli) wusch die Frau des Soom die Kleider ihres Mannes beim Brunnen und sagte dabei zu dem Sohn des Polizeidieners Kurt: „Wo, ist nicht d'r Alt diese Nacht umegheit, daß er lyner Schleier dämäg zuepuht hel?“ Auch von diesem Vorkommnis wurde den Behörden nichts gesagt, und so ist es heute, nach fünf Monaten, kaum mehr indöglich, durch chemische Untersuchung das Vorhandensein von Menschenblut an den Kleidern zu konstatieren. Beshin starb der Mann Kurt, der den Soom hatte heimkommen sehen. Soom war am Reichenmahl und scheint dabei sehr fröhlich gewesen zu sein. Daher sprach der Bruder des Verstorbenen zu ihm: „Ja, ja, Soom-Myl (Emil), du magst wohl lachen, denn es ist jetzt einer weniger, der dich gesehen hat.“ Diese Äußerungen wurden dem Landjäger-Wachmeister Wölfler in Sangenthal überbracht, der schon seit Monaten im geheimen nach der Tätertschaft forschte. Am Samstag wurde Soom ins Schulhaus jüürt, dort vorderhand in Haft gehalten und unterdessen eine Haussuchung angeordnet und die Frau wegen der Kleiderreinigung etc. einvernommen. So liegen die Dinge zur Stunde. Emil Soom genießt eines guten Leumundes und man kann sein bisheriges Verhalten mit der Mordtat nicht in Einklang bringen. Begütert ist er freilich nicht, und oft mußte er von Nachbarn eine größere oder kleinere Summe entlehnen, wenn er ein „Stüdtli“ zum Schlachten kaufen wollte. Von dem verhafteten Emil Soom wird erzählt, daß er jeweiligen große Scheu vor rinnendem Blut gezeigt habe, was

gegen seine Schuld sprechen würde. Es klingt freilich paradox, aber es scheint doch wahr zu sein, daß Soom, trotzdem er (nicht gelehrter) Metzger ist, kein Tier schlagen (beläuben) und Rechen konnte, sei es Kind, Schaf, Ziege, Schwein. Das Schlagen mit Beil oder Rasle mit Stißi und Abstecken mußte ihm bis vor kurzem sein Nachbar Hans Freilart besorgen. (Wir geben diese rein objektiven Mitteilungen zur Aufklärung, ohne der gerichtlichen Untersuchung irgendwie vorgreifen zu wollen. Die Red.)

— Rüttschelen, 6. d. Wir erhalten folgende Zuschrift: In Nr. 5 vom 4. Januar Ihres geschätzten Blattes steht in einem Artikel, unter der Aufschrift „Zum Raubmord in Rüttschelen“ zu lesen, es habe einer der Gebr. Kurt, nach dem Bekanntwerden der Mordtat bei mir von, seinen Wahrnehmungen Anzeige gemacht. Ich kann des bestimmtesten sagen, daß keiner der beiden Gebrüder Kurt bei mir eine solche Anzeige gemacht hat. Demjenigen, der mir dies beweisen kann, zahle ich 1000 Franken. J. Kurt, Gemeindepräsident.

*Nr. 11. Bund  
8. Jan. 07*

— Zum Mord in Rüttschelen schreibt uns Herr Gottfried Kurt, Sohn, Bürgerat in

Rüttschelen, daß er, der Sohn des Polizeidieners Kurt, am betreffenden Tag, weder bei Frau Soom vorbeigegangen noch überhaupt bei ihr gewesen sei, daß er in keiner Weise von dem angeblichen Hofswalchen etwas gesehen oder darum gewußt habe und daher auch keine Anzeige machen konnte. (Unterresten sind neue Verdachtsmomente in anderer Richtung aufgelaucht, so daß die früheren Angaben sich von selbst modifizieren. Die Red.)

*Verbal*

*bin dem vorerwähnten Herr-  
ngewandungen der hünd von  
dem zu dem Mord an Kurt*

*Norwangen, den 9. Jan. 1907*

*Der Unterf. Richter:  
[Signature]*

*4. Jan. 1907. Nr. 5. des Bundes*

# Der Oberaargauer

5. Dezember 1918

Aus den Verhandlungen des Grossen Rates

— **B e g n a d i g u n g.** Emil Sohm, geb. 1860 von Müllschelen, ehemals Händler, Landwirt und Kleinmehger daselbst, wurde am 10. August 1907 vom Schwurgericht des 3. Bezirkes wegen Raubmord unter Annahme von mildernden Umständen zu 20 Jahren Zuchthaus, zu 5000 Fr. Entschädigung und Bezahlung von 400 Fr. Interventionskosten an die Bivulpartei Schneeberger verurteilt. Sohm soll in der Nacht vom 27./28. Juli 1906 den in Thörigen wohnhaften Typser- und Malermeister J. U. Schneeberger ermordet und ausgeraubt haben. Schneeberger wurde zur genannten Zeit am Wege von Müllschelen nach Thörigen umgebracht. Man fand seinen Leichnam erst am darauffolgenden Sonntag den 29. Juli. Sohm hatte von Anfang an seine böllige Unschuld beteuert; er beteuert sie noch heute, da er im zwölften Jahr hinter Zuchthausmauern sitzt. Er hat in dieser Zeit alles Menschenmögliche versucht, um seine Unschuld nachweisen zu können; man glaubte, ihm die Gelegenheit dazu versagen zu müssen. Zwei Revisionsgesuche wurden von der 1. Strafkammer des Obergerichts abge schlagen. Der ehemalige Hauptbelastungszeuge Gottlieb Kurch ist im Jahre 1915 geisteskrank geworden; er mußte wegen Wahnbildungen in die Waldau verbracht werden.

Sohm ist heute ein gebrochener Mann. Das Arzzeugnis, das sich über seinen Gesundheitszustand ausspricht, lautet sehr ungünstig. Er hat nicht nur seelisch gelitten, auch sein Leib ist stoch geworden. Der Anstaltsdirektor bezeugt, daß er sich in der Anstalt immer gut hielt; auffallend sei immer nur gewesen, daß er stetsfort seine Unschuld beteuerte. Seine Versicherungen, er sei nicht der Mörder des Schneeberger, haben manchen Besucher von Thörberg zum Nachdenken veranlaßt. War er doch der Täter, so hat er nach menschlichen Begriffen schwer gebüßt.

Der Große Rat beschloß auf den Antrag des Regierungsrates, dem Emil Sohm den Rest der Strafe zu erlassen.

Anmerkung des Autors: Emil Sohm verstarb am 31. Dezember 1921